

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP WP

Bericht des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

als Zielgesellschaft des freiwilligen
öffentlichen Angebotes

der

Airports Group Europe S.à r.l.

Ausfertigung Nr. 1

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH


HHP WP

WWW.HHPEU OFFICE@HHPEU

1030 WIEN AM HEUMARKT 13 T (01)717 63-0 F (01)717 63-50 | OFFICE@HHPEU | WWW.HHPEU

GESCHÄFTSFÜHRER: MAG. HANS HÄMMERSCHMIED, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER, MAG. CHRISTIAN RAUTER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER
PROKURIST: MAG. DORIS HOHENEGGER, STEUERBERATERIN

PRÄSIDIUM: WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH | FIRMENBLICHSCHAFT | HANDELSGERICHT WIEN

 A member of
KS International

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	4
B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	5
C. Angebot.....	7
D. Beurteilung der Angebotsunterlage.....	8
E. Beurteilung des Angebotspreises	13
F. Ergebnis der Prüfung des Angebotes.....	16
G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	17
H. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	22
I. Zusammenfassende Beurteilung.....	23

Anlagen

- Anlage 1 - Freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG
- Anlage 2 - Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft
- Anlage 3 - Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft
- Anlage 4 - Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG
- Anlage 5 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Definition</u>
Abs.	Absatz
ADR	American Depository Receipts
ADS	American Depository Shares
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ATX	Austrian Traded Index
Bieterin	Airports Group Europe S.à l.r.
BörseG	Börsegesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
FWAG	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HHP	HHP Wirtschaftsprüfung GmbH (Sachverständiger der Zielgesellschaft)
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
iVm	in Verbindung mit
lit.	litera
Mio.	Million
rd.	rund
ÜbG	Übernahmegesetz
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	Flughafen Wien Aktiengesellschaft

A. Auftrag

Die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 342933p (im Folgenden „HHP“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 21. Oktober 2014 vom Vorstand der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

(im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ oder auch „FWAG“) beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 f ÜbG tätig zu werden.

Gemäß § 13 ÜbG hat die Zielgesellschaft zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane einen von ihr unabhängigen Sachverständigen zu bestellen.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebotes gemäß §§ 4 ff ÜbG der Airports Group Europe S.à r.l. („Bieterin“), der Äußerung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft.

Unsere Beurteilung ist gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 9 Abs. 2 lit. a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Angebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhand, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Angebot sowie Unterlagen für die im Angebot enthaltenen Angaben zur Verfügung.

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen bereitwillig alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstandes haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des freiwilligen öffentlichen Angebotes vom 06.11.2014 (veröffentlicht am 07.11.2014),
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 13.11.2014 sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates vom 13.11.2014 der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebotes ausgehend von der auf der Homepage der Übernahmekommission am 07.11.2014 veröffentlichten Fassung durchgeführt. Wir haben die Prüfung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat ausgehend von der am 13.11.2014 unterfertigten Fassung sowie auf Basis von bereits im Vorfeld übermittelter Vorfassungen durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir - soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind - in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebotes. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Unsere Arbeiten wurden in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien sowie am Sitz der Gesellschaft durchgeführt. Die Auftragsdurchführung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

C. Angebot

Die Bieterin hat am 07.11.2014 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG für den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft veröffentlicht. Die Wirksamkeit des Angebotes hängt von aufschiebenden Bedingungen ab, die während der Annahmefrist eintreten müssen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden freiwilligen öffentlichen Angebotes hält die Bieterin einschließlich ihrer Geschäftsführer oder sonstiger gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß dem Angebot keine Anteile am Grundkapital der Zielgesellschaft.

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigttausend) Aktien gerichtet, die in Summe bis zu 29,9% (neunundzwanzig Komma neun Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Das Angebot erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind oder nicht. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit von Aktionären, ihre Anteile bei der Bank of New York gegen Ausgaben von American Depository Shares (ADS) zu hinterlegen, welche als American Depository Receipts (ADR) verbrieft werden können.

Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist unter Beachtung von § 11 Abs. 1a ÜbG sowie von § 18 AktG zu veröffentlichen und vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission anzuzeigen und gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln.

D. Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt aufweist.

Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand der Eintragung im öffentlich zugänglichen Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg („Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg“) verifiziert haben. Weiters Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen zur Bieterin im Sinn der §§ 91 f BörseG und ihre Zugehörigkeit zu einem Konzern. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzigttausend) auf Inhaber lautende Aktien der Zielgesellschaft, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000911805 gehandelt werden („Angebotsaktien“) und in Summe bis zu 29,9% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

§ 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 80,00 (Euro achtzig) je Angebotsaktie cum Dividende 2014 der Zielgesellschaft, wobei „cum Dividende 2014“ bedeutet, dass die das Angebot annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2014 erhalten.

Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft eine Bewertung erstellt und auf Basis dieser Bewertung den Angebotspreis berechnet. Als Sachverständiger der Zielgesellschaft hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin, um diese Angabe laut Angebotsunterlage zu beurteilen.

Das Angebot enthält weiters Angaben über die Durchführung des Angebotes, insbesondere über die zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der Gegenleistung beauftragten Stellen.

- § 7 Z 5 ÜbG: Zur Angabe des prozentuellen Mindest- und Höchstanteils oder der Mindest- und Höchstzahl der Beteiligungspapiere, zu deren Erwerb sich die Bieterin verpflichtet, sowie der Darstellung der Zuteilungsregelung siehe nachfolgender Punkt „Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen“.
- § 7 Z 6 ÜbG: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes erklärt die Bieterin, einschließlich ihrer Geschäftsführer, sowie die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine Aktien an der Zielgesellschaft zu halten. Diese Angaben entstammen der Angebotsunterlage und wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt aufschiebenden Bedingungen (siehe dazu nachfolgender Punkt „Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen“).
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt samt der voraussichtlichen Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte.
- § 7 Z 9 ÜbG: Zur Frist für die Annahme des Angebotes und für die Erbringung der Gegenleistung siehe nachfolgender Punkt „Fristen“.
- § 7 Z 10 ÜbG: Es handelt sich beim Angebot um ein Barangebot, sodass die Angaben gemäß § 7 Z 10 ÜbG entfallen.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebotes durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage enthalten.
- § 7 Z 12 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben über gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger, die von uns jedoch nicht überprüft wurden.
- § 7 Z 13 ÜbG: Da es sich bei vorliegendem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Angebot handelt, entfallen die Angaben gemäß § 7 Z 13 ÜbG.
- § 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass der aufgrund der Annahme des Angebotes entstehende Kaufvertrag ausschließlich österreichischem Recht unterliegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebotes, Transaktionen

§ 7 Z 5 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf einen bestimmten Anteil am Grundkapital, wobei beabsichtigt ist, einen Anteil von 29,9% nicht zu überschreiten. Durch eine aufschiebende Bedingung wird überdies eine Annahmeschwelle von 20,0% erklärt. Eine Darstellung der Zuteilungsregelung im Sinne des § 20 ÜbG ist im Angebot enthalten.

§ 8 ÜbG: Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Mindestannahmeschwelle

Die Bieterin hat bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für zumindest 4.200.000 (vier Millionen zweihunderttausend) Aktien erhalten („Mindestannahmeschwelle“); dies entspricht 20,0% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

2. Fusionskontrolle

Die zuständige Wettbewerbsbehörde in Österreich hat den Aktienerwerb gemäß dem Angebot bis zum Long Stop Date ohne Auflagen und Verpflichtungen genehmigt. Das Long Stop Date ist hierbei der letzte Börsetag der Nachfrist bzw. der Börsetag, der drei Monate nach dem Ende der Annahmefrist folgt, sofern keine Nachfrist stattfindet.

Sofern die aufschiebenden Bedingungen nicht bis zu den festgelegten Zeitpunkten erfüllt werden bzw. von der Bieterin auf deren Erfüllung verzichtet wurde, wird der durch die Annahme des Angebotes aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag nicht wirksam.

Gemäß Angebotsunterlage behält sich die Bieterin das Recht vor, auf die Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung zu verzichten, womit diese als eingetreten gilt. Auf die diesbezüglichen Veröffentlichungspflichten gemäß § 15 ÜbG weist das Angebot hin. Weiters auch auf das Widerspruchsrecht für jene Aktionäre, die das Angebot zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 15 ÜbG bereits angenommen haben.

Die Bieterin behält sich überdies das Recht vor, die aufschiebenden Bedingungen gemäß § 15 ÜbG zu Gunsten der Aktionäre zu verbessern.

§ 15 ÜbG: Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung des Angebotes vor, einschließlich einer Erhöhung der Anzahl der Angebotsaktien sowie – wie bereits im vorigen Absatz berichtet – eines Verzichts oder einer Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle.

§ 16 ÜbG: Die Bieterin erklärt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist und bis zum Ende der Annahme- bzw. Nachfrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben werden, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als im Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn die Bieterin verbessert das Angebot gemäß § 15 ÜbG oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Sollte die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger erklären, Aktien zu besseren Bedingungen als gemäß Angebot zu erwerben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahme- bzw. Nachfrist Aktien erwirbt und hierfür eine höhere als im Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt. Diesfalls ist die Bieterin gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

§ 17 ÜbG: Wird während der Laufzeit des Angebotes ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, sind die annehmenden Aktionäre bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen schriftlich gegenüber der Depotbank zu widerrufen.

Fristen

§ 7 Z 9 ÜbG
iVm
§ 19 Abs. 1 ff
ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebotes ist in Punkt 6.1 des Angebotes gesetzeskonform mit 07.11.2014 bis 12.12.2014 (15 Uhr), somit fünf Wochen bzw. 25 Börsetage, festgelegt, wobei sich die Bieterin das Recht vorbehält, die Annahmefrist einmal oder mehrmals bis zur höchstzulässigen Frist von zehn Wochen (§ 19 Abs. 1b ÜbG) zu verlängern. Die Adressaten des Angebotes werden auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen, wonach sich bei Abgabe eines konkurrierenden Angebotes die Annahmefrist automatisch für alle bereits abgegebenen Angebote bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes verlängert, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von ihrem Angebot erklärt. Die Gegenleistung ist – so es keine Nachfrist gibt – spätestens drei Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der eingereichten Aktien zur Zahlung fällig.

- § 19 Abs. 2 ÜbG: Das Ergebnis des Angebotes wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.viennaairport.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.
- § 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist verlängert sich für jene Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um 3 Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses, wenn die Mindestannahmeschwelle bis zum Ende der Annahmefrist erreicht wurde (Nachfrist). Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bieterin auf die aufschiebende Bedingung der Mindestannahmeschwelle verzichtet.

E. Beurteilung des Angebotspreises

Die Angebotsunterlage der Bieterin sowie die Äußerung des Vorstandes enthalten zur Beurteilung des Angebotspreises Analysen von Dritten (Investmentbanken, Finanzinstitutionen), Relationen zu historischen Kursen und Kennzahlen der Zielgesellschaft. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Prime Market“.

Wie bereits oben beschrieben, hat die Bieterin nach ihren, von uns nicht überprüfbaren Angaben, eine Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen, wobei uns die diesbezüglichen Ergebnisse nicht bekannt sind. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben zur Plausibilisierung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung erstellen lassen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis grundsätzlich frei festlegen und ist nicht an die Regelungen des § 26 ÜbG gebunden.

Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit gesetzlichen Preisuntergrenzen

Als Vergleichsmöglichkeit können jedoch die gesetzlichen Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG, die auf Pflichtangebote oder freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung Anwendung finden, herangezogen werden. Diese im konkreten Fall nicht anwendbaren gesetzlichen Untergrenzen sind wie folgt normiert:

- Der Preis eines Pflichtangebots darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Nach Informationen der Bieterin in Punkt 2.4 der Angebotsunterlage halten die Bieterin einschließlich ihrer Geschäftsführer, sowie die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes keine Aktien der Zielgesellschaft. Es liegen uns als Sachverständiger der Zielgesellschaft jedoch keine Informationen vor, ob die Bieterin oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Angebotsveröffentlichung Transaktionen mit Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft getätigt hat.

- Weiters muss der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot zu legen, entsprechen.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs für den Sechsmonatszeitraum vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum von 13.04.2014 bis 12.10.2014, beträgt EUR 67,48. Der angebotene Preis von EUR 80,00 liegt somit um EUR 12,52 oder 18,55% über diesem volumengewichteten Sechsmonats-Durchschnittskurs.

Plausibilisierung des Angebotspreises durch Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit am 10.10.2014, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 61,69. Der angebotene Kaufpreis von EUR 80,00 liegt somit um EUR 18,31 oder 29,68% über dem Schlusskurs der Aktie am 10.10.2014.

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (somit jeweils bis einschließlich 10.10.2014) lauten:

	1 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	36 Monate
Durchschnittskurs in EUR	EUR 64,50	EUR 67,50	EUR 64,49	EUR 55,94	EUR 47,50
Differenz zum Angebotspreis in EUR	EUR 15,50	EUR 12,50	EUR 15,51	EUR 24,06	EUR 32,50
Prämie in %	24,03%	18,52%	24,05%	43,01%	68,42%

Quelle: Wiener Börse AG

Der Angebotspreis liegt über den angeführten nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten 36 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Plausibilisierung des Angebotspreises durch Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Der Buchwert pro Aktie gemäß IFRS Konzernabschluss zum 31.12.2013 liegt bei EUR 43,14 (31.12.2012: EUR 40,55). Der Buchwert je Aktie errechnet sich dabei durch Division des konsolidierten Eigenkapitals durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft. Der Angebotspreis von EUR 80,00 liegt somit um EUR 36,86 bzw. 85,44% über dem Buchwert je Aktie.

Der Buchwert pro Aktie gemäß Bericht für das zweite Quartal 2014 zum 30.06.2014 liegt bei rd. EUR 44,00. Der Angebotspreis von EUR 80,00 liegt somit um rd. EUR 36,00 oder rd. 82% über dem Buchwert je Aktie per 30.06.2014.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage bzw. der Äußerung des Vorstandes im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben anhand der angeführten Quellen überprüft und konnten die Zahlenangaben nachvollziehen.

F. Ergebnis der Prüfung des Angebotes

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Angebotes hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis unterliegt keinen gesetzlichen Preisbildungsvorschriften; dieser liegt dennoch über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Er übersteigt auch den Schlusskurs der Aktie am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach das freiwillige öffentliche Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Äußerung des Vorstandes

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Julian Jäger
Dr. Günther Ofner

Die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft haben kein Naheverhältnis bzw. keine Organfunktion bei der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 13.11.2014 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstandes“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

- Erläuterung der angebotenen Gegenleistung
Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Er weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:
 - Der Angebotspreis beträgt EUR 80,00. Da es sich um ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist insbesondere nicht an die Preisbildungsregel des § 26 Abs. 1 ÜbG gebunden.
 - Der Angebotspreis von EUR 80,00 liegt über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie für den letzten Monat sowie die letzten sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (somit bis einschließlich 10.10.2014).

- Der Angebotspreis von EUR 80,00 liegt innerhalb der Bandbreite der Analystenempfehlungen für Kursziele von EUR 66,00 bis EUR 88,00.
- Beurteilung des sonstigen Inhaltes des Angebotes
Dem Vorstand der Zielgesellschaft ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt.
- Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft
Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass die Zielgesellschaft mit der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in keiner direkten Wettbewerbssituation steht. Darüber hinaus geht der Vorstand davon aus, dass die Unternehmensstrategie der Zielgesellschaft unverändert fortgesetzt wird und die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger im Falle einer Kapitalmaßnahme die finanzielle Position der Zielgesellschaft positiv beeinflussen könnte.
- Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotierung
Aufgrund der Konzentration des Stimmrechtsbesitzes ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre möglicherweise eingeschränkt. Eine Reduktion der Streubesitz-Quote könnte sich auf den Verbleib der FWAG Aktie im ATX negativ auswirken. Ein Delisting der Flughafen Wien AG ist nach Angaben der Bieterin aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebotes. Dem Vorstand ist überdies seitens der beiden syndizierten Kernaktionäre Wien Holding GmbH (Stadt Wien) und NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) keine Verkaufsabsicht noch der Wunsch nach Delisting bekannt. Der Vorstand schließt in seiner Äußerung ein Delisting aus heutiger Sicht aus. Sonstige unmittelbare Auswirkungen auf die Aktionäre der Flughafen Wien AG sind dem Vorstand aus heutiger Sicht nicht erkennbar.
- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen
Aufgrund der erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin und den beschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Minderheitsaktionärs sind für den Vorstand keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Gesellschaft zu erwarten.
- Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse
Der Vorstand der Zielgesellschaft hält fest, dass durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position für Gläubiger erkennbar ist. Es sind auch keine Änderungen erkennbar, die das öffentliche Interesse berühren könnten.

Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebotes ab und stellt stattdessen Überlegungen an, die für oder die gegen die Annahme des Angebotes sprechen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt und sich überdies die Situation für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren.

Der Vorstand fasst folgende Argumente für oder gegen die Annahme des Angebotes zusammen:

Argumente für eine Annahme des Angebotes

- Aus der Sicht des Vorstandes:
 - Bei der Bieterin handelt es sich um einen potenziellen Minderheitenaktionär mit finanzstarkem Background.
 - Bei zukünftigen Investitionsprojekten kann die Bieterin durch ihre Expertise und Erfahrung im Infrastrukturbereich, vor allem auch aufgrund der zahlreichen Beteiligungen an Flughäfen, zukünftig ein unterstützender Partner sein. Der Vorstand weist darauf hin, dass dieses Argument aus der Sicht des Aktionärs gegen die Annahme des Angebotes sprechen könnte.
 - Die allfällige Annahme des Angebotes kann dazu führen, dass durch die Konzentration auf wenige Aktionärsgruppen Entscheidungen mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis rascher und einfacher beschlossen werden könnten.
- Aus der Sicht der Aktionäre:
 - Durch die Konzentration der Stimmrechte ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre stark eingeschränkt.
 - Eine Reduktion der Streubesitz-Quote könnte den Verbleib der FWAG Aktie im ATX negativ beeinflussen und durch eine Zurückstufung in den ATX-Prime Markt an Attraktivität verlieren und schwerer handelbar sein. Diese Faktoren könnten sich zukünftig negativ auf den Aktienkurs der FWAG Aktie auswirken. Aus der Sicht des Vorstandes könnte dieses Argument gegen die Annahme des Angebotes sprechen.
 - Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, sechs, zwölf, vierundzwanzig und sechsunddreißig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten möglicherweise außerhalb des Angebotes auch aufgrund der beschränkten Liquidität des Titels schwer erzielbar sein.

- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen können sich wesentlich negativ auf die künftige Verkehrsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Zielgesellschaft auswirken.

Argumente gegen eine Annahme des Angebotes

- Aus der Sicht des Vorstandes:
 - Durch die Konzentration der Stimmrechte ab 25 % plus einer Aktie hätte die Bieterin eine Sperrminorität und könnte Entscheidungen, die eine 75 % Mehrheit in der Hauptversammlung benötigen, wie etwa eine Kapitalerhöhung (eine Barkapitalerhöhung ohne Bezugsrechtsausschluss könnte weiterhin bereits mit einfacher Mehrheit beschlossen werden), die das Management für strategisch wichtig erachtet, verhindern. Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass es zur Zeit keine Pläne und auch keine aus heutiger Sicht absehbare Notwendigkeit für eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft gibt.
- Aus der Sicht der Aktionäre:
 - Mit einer nachhaltigen positiven Entwicklung der Zielgesellschaft einhergehende mögliche Ergebnis- und Unternehmenswertsteigerungen führen für den annehmenden Aktionär zu einem Verzicht auf Ertragspotenziale und Vorteile aus einer möglichen Unternehmenswertsteigerung.

Äußerung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Ing. Ewald Kirschner (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
Mag. Erwin Hameseder (1. Stellvertreter des Vorsitzenden)
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
Dr. Gabriele Domschitz (Mitglied des Aufsichtsrates)
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (Mitglied des Aufsichtsrates)
Dr. Burkhard Hofer (Mitglied des Aufsichtsrates)
Mag. Robert Lasshofer (Mitglied des Aufsichtsrates)
DI Herbert Paierl (Mitglied des Aufsichtsrates)
Dr. Karin Rest, MBA (Mitglied des Aufsichtsrates)
Mag. Gerhard Starsich (Mitglied des Aufsichtsrates)
Ing. Manfred Biegler (vom Betriebsrat delegiert)
Thomas Schäffer (vom Betriebsrat delegiert)
Michael Strassegger (vom Betriebsrat delegiert)
Heinz Strauby (vom Betriebsrat delegiert)
Heinz Wessely (vom Betriebsrat delegiert)

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein und sieht ebenfalls ausdrücklich von einer Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung des Angebotes der Bieterin ab.

H. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes abgegeben. Der Vorstand hat jedoch Argumente, die für bzw. gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, dargestellt. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstandes angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebotes sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

I. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 f ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Airports Group Europe S.à r.l., gerichtet auf den Erwerb von bis zu 6.279.000 Aktien der Flughafen Wien Aktiengesellschaft, die folgende Beurteilung:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Angebot für gesetzeskonform; die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Inhalte. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein.

Für den Angebotspreis bestehen keine gesetzlichen Preisbildungsregeln, da es sich um ein freiwilliges öffentliches Angebot handelt. Der Angebotspreis liegt über dem letzten Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft und über den volumengewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, sechs, zwölf, 24 und 36 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt auch über dem Buchwert pro Aktie gemäß dem IFRS Konzernabschluss per 31.12.2013 und dem konsolidierten Quartalsabschluss per 30.06.2014.

Der Vorstand der Zielgesellschaft gibt keine Empfehlung für oder gegen eine Annahme des Angebotes ab, hat jedoch Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in seiner Äußerung dargelegt. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein und sieht auch von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung des Angebotes der Bieterin ab.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebotes durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Wien, am 17. November 2014

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

HHP  **WP**

WWW.HHP.EU OFFICE@HHP.EU


Mag. Hans Hammerschmied
Wirtschaftsprüfer


Mag. Christian Rauter
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Freiwilliges öffentliches Angebot
gemäß §§ 4 ff ÜbG

IMPORTANT NOTICE

SHAREHOLDERS OF FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD IN PARTICULAR NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN CLAUSE 9 OF THE ENGLISH CONVENIENCE TRANSLATION OF THIS OFFER DOCUMENT. THE BIDDER DOES NOT ASSUME ANY RESPONSIBILITY IN CONNECTION WITH AN ACCEPTANCE OF THIS OFFER OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA, THE UNITED KINGDOM OR THE UNITED STATES.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

AIRPORTS GROUP EUROPE S.À R.L.

6C, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Luxemburg

(die "*Bieterin*")

an die Aktionäre der

FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT

Flughafen

1300 Wien-Flughafen

ISIN: AT0000911805

(die "*Zielgesellschaft*")

6. November 2014

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Bieterin	Airports Group Europe S.à r.l. , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449.	2.1
Zielgesellschaft	Flughafen Wien Aktiengesellschaft , eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Schwechat und der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 42984 m. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 152.670.000 und ist in 21 Millionen auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt.	3
Angebot	Kauf von bis zu 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneunundsiebzig tausend) auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000911805 gehandelt werden und in Summe 29,9% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.	4
Angebotspreis	EUR 80 (Euro achtzig) pro Aktie <i>cum Dividende</i> 2014.	4.2
Aufschiebende Bedingungen	Dieses Angebot unterliegt den folgenden aufschiebenden Bedingungen: (A) die Bieterin hat bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für zumindest 4.200.000 (vier Millionen zweihunderttausend) Aktien erhalten; dies entspricht 20% des Grundkapitals der Zielgesellschaft; und (B) die zuständige Wettbewerbsbehörde in Österreich hat den Aktienwerb gemäß diesem Angebot bis zum Long Stop Date (gemäß Definition in Punkt 1) ohne Auflagen und Verpflichtungen genehmigt.	5.1
Annahmefrist	Von Freitag, den 7. November 2014, bis einschließlich Freitag, den 12. Dezember 2014, 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit); dies entspricht einer Annahmefrist von fünf (5) Wochen bzw fünfundzwanzig (25) (US) Börsentagen.	6.1
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu richten. Die Annahme gilt dann als fristgerecht, wenn (a) bis zum Ende der Annahmefrist der Aktionär das Angebot angenommen hat (Punkt 6.3) und (b) am letzten Tag der Annahmefrist bis 18 Uhr (Wiener Ortszeit) (i) die Umbuchung (dh von ISIN AT0000911805 auf ISIN AT0000A1ACH9) abgeschlossen ist und (ii) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge erhalten hat.	6.3
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien.	6.2

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DEFINITIONEN	5
2.	BIETERIN.....	7
2.1	Angaben zur Bieterin.....	7
2.2	Angaben zu IFM Investors	8
2.3	Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger.....	10
2.4	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft.....	11
2.5	Keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	11
3.	ZIELGESELLSCHAFT.....	12
3.1	Angaben zur Zielgesellschaft	12
3.2	Beteiligung an der Zielgesellschaft	12
3.3	American Depository Shares/Receipts	12
4.	KAUFANGEBOT	13
4.1	Kaufgegenstand	13
4.2	Angebotspreis	13
4.3	Ermittlung des Angebotspreises	13
4.4	Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	14
4.5	Kennzahlen der Zielgesellschaft.....	14
4.6	Verbesserung	15
5.	AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN.....	15
5.1	Aufschiebende Bedingungen	15
5.2	Verzicht auf Aufschiebende Bedingungen	16
6.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	16
6.1	Annahmefrist	16
6.2	Annahme- und Zahlstelle.....	17
6.3	Annahme des Angebots	17
6.4	Rechtsfolgen der Annahme	17
6.5	Nachfrist (<i>Sell-out</i>)	17
6.6	Abwicklung (<i>Settlement</i>)	18
6.7	Abwicklungsspesen	18
6.8	Gewährleistungen	18
6.9	Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten	19
6.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	19
6.11	Gleichbehandlung.....	19
6.12	Überzeichnung des Angebots	20
7.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	20
8.	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK	20
8.1	Gründe für das Angebot	20
8.2	Künftige Unternehmenspolitik	21
8.3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung	21

8.4	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	22
9.	INTERNATIONALE ASPEKTE	22
9.1	Verbreitungsbeschränkung	22
9.2	Gleichbehandlung	22
9.3	Verbot des Short Tendering	23
9.4	Hinweis für US Aktionäre	23
9.5	Steuerrechtliche Hinweise für US Aktionäre	24
10.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	24
11.	DIVERSES	24
11.1	Steuerrechtliche Fragen	24
11.2	Auslegungsgrundsätze	24
11.3	Verbindlichkeit der deutschen Fassung	25
11.4	Berater der Bieterin	25
11.5	Weitere Informationen	25
11.6	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	25

1. DEFINITIONEN

<i>Abwicklung</i>	ist in Punkt 6.6 definiert.
<i>ADR</i>	ist in Punkt 3.3 definiert.
<i>ADS</i>	ist in Punkt 3.3 definiert.
<i>Aktien</i>	ist in Punkt 3.2 definiert.
<i>Aktionär</i>	bedeutet ein Aktionär der Zielgesellschaft.
<i>Angebot</i>	bedeutet dieses freiwillige öffentliche Angebot.
<i>Angebotsaktien</i>	ist in Punkt 4.1 definiert.
<i>Angebotspreis</i>	ist in Punkt 4.2 definiert.
<i>Annahme- und Zahlstelle</i>	ist in Punkt 6.2 definiert.
<i>Annahmeerklärung</i>	ist in Punkt 6.3 definiert.
<i>Annahmefrist</i>	ist in Punkt 6.1 definiert.
<i>Annehmende Aktionäre</i>	ist in Punkt 6.3 definiert.
<i>Aufschiebende Bedingungen</i>	ist in Punkt 5.1 definiert.
<i>Bieterin</i>	ist in Punkt 2.1.1 definiert.
<i>BoNY</i>	ist in Punkt 3.3 definiert.
<i>Börsetag</i>	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
<i>Codan Trust</i>	ist in Punkt 2.1.2 definiert.
<i>Depotbank</i>	bedeutet ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsunternehmen, bei dem Aktionäre (abgesehen von der Bieterin oder mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger) ein Wertpapierdepot unterhalten und in dem ihre Aktien deponiert sind.
<i>Eingereichte Aktien</i>	ist in Punkt 6.3 definiert.
<i>Exchange Act</i>	bedeutet der United States Securities Exchange Act von 1934, in der geltenden Fassung.
<i>Finanzjahr 2014</i>	bedeutet das laufende Geschäftsjahr der Zielgesellschaft, somit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.
<i>Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger</i>	ist in Punkt 2.3 definiert.
<i>IFM GIF</i>	ist in Punkt 2.1.2 definiert.
<i>IFM Investors</i>	ist in Punkt 2.2 definiert.

<i>IFM Luxembourg</i>	ist in Punkt 2.1.2 definiert.
<i>Long Stop Date</i>	bedeutet der letzte Börsetag der Nachfrist (oder, für den Fall, dass die Nachfrist nicht stattfindet, der Börsetag, der drei (3) Monate nach dem Ende der Annahmefrist folgt).
<i>Mindestannahmeschwelle</i>	ist in Punkt 5.1 definiert.
<i>Nachfrist</i>	ist in Punkt 6.5 definiert.
<i>ÜbG</i>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz, in der geltenden Fassung.
<i>US Börsetag</i>	bedeutet jeder Tag, ausgenommen Samstage, Sonntage und nationale Feiertage in den Vereinigten Staaten.
<i>Vereinigte Staaten oder US</i>	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien sowie alle Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.
<i>Vereinigtes Königreich oder UK</i>	bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<i>VWAP</i>	ist in Punkt 4.4 definiert.
<i>Zielgesellschaft</i>	ist in Punkt 3.1 definiert.

2. BIETERIN

2.1 Angaben zur Bieterin

2.1.1 Bieterin

Die Bieterin, **Airports Group Europe S.à r.l.**, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "**Bieterin**"). Die Bieterin wird durch (i) Christian Seymour oder Werner Kerschl gemeinsam mit (ii) Stewart Kam-Cheong oder Shao Tchun Chan oder Eric Lie vertreten. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 45.000. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb, die Gründung, sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, Beteiligungen und Finanzinstrumenten. Die Bieterin hält keine direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

2.1.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Alleingesellschafterin der Bieterin ist **IFM Luxembourg No. 2 S.à r.l.**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("**IFM Luxembourg**"). IFM Luxembourg wird durch (i) Christian Seymour oder Werner Kerschl gemeinsam mit (ii) Stewart Kam-Cheong oder Shao Tchun Chan oder Eric Lie vertreten. Das Grundkapital von IFM Luxembourg beträgt EUR 1.957.500.

Rechtliche Alleingesellschafterin von IFM Luxembourg ist **Codan Trust Company (Cayman) Limited**, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("**Codan Trust**").

Codan Trust hält alle Anteile an IFM Luxembourg treuhändig für **IFM Global Infrastructure Fund**, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("**IFM GIF**"). IFM GIF ist ein unbefristeter, offener Investmentfonds, der regelmäßig neues Kapital von institutionellen Investoren aufnimmt. Die offene Fondsstruktur von IFM GIF ermöglicht langfristige Investitionen in Übereinstimmung mit den langfristigen Anlagezielen der in IFM GIF investierten Pensionsfonds. Die Investoren von IFM GIF stammen aus verschiedensten Rechtsordnungen, einschließlich Australien, dem Vereinigten Königreich, Kontinentaleuropa, den Vereinigten Staaten und Kanada. Der Großteil der Investoren sind institutionelle Pensionsfonds, die im Namen von Millionen von Arbeitnehmern Vermögen veranlagen.

Codan Trust handelt als Treuhänder für IFM GIF. Als multi-series unit trust besitzt IFM GIF keine Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht in der Lage, Vereinbarungen abzuschließen

oder Verpflichtungen einzugehen bzw. Beteiligungen oder Vermögenswerte zu halten. Aus diesem Grund werden alle Beteiligungen und Vermögenswerte von IFM GIF treuhändig von Codan Trust zu Gunsten der Investoren von IFM GIF gehalten. Codan Trust ist Teil der Codan Trust Gruppe, die von der internationalen Anwaltskanzlei Conyers Dill & Pearman gegründet wurde, die eine Vielzahl von Treuhanddienstleistungen erbringt. Codan Trust handelt nicht nur für IFM GIF, sondern auch für eine Vielzahl von anderen Treugebern. IFM GIF hat keinen Zugang und keine Informationen über andere Treuhandschaften von Codan Trust. Codan Trust hat mehrere indirekte Gesellschafter, von denen jedoch keiner mehr als 5% der Anteile oder eine kontrollierende Beteiligung hält.

Die Beteiligungsstruktur der Bieterin (sowie die Rechtsbeziehungen und gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zwischen IFM Luxembourg und Codan Trust) sind die gleichen wie bei anderen Investments von IFM GIF, einschließlich IFM Luxembourg (siehe Punkt 2.1.3 unten).

2.1.3 Weitere Tochtergesellschaften von IFM Luxembourg

Abgesehen von der 100%igen Beteiligung an der Bieterin, hält IFM Luxembourg (direkt und indirekt) Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

- **Eurogrid International CVBA**, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht, mit Sitz in Brüssel, und der Geschäftsanschrift Boulevard de l'Empereur 20, 1000 Brüssel, Belgien, eingetragen im Firmenregister von Brüssel unter BE 0823.637.886. IFM Luxembourg hält eine Beteiligung von 40% an Eurogrid International CVBA.
- **Eurogrid GmbH**, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Eurogrid International CVBA, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 130427 B.
- **50Hertz Transmission GmbH**, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Eurogrid GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 84446. 50Hertz Transmission GmbH betreibt und wartet Hochspannungsleitungen in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und hält zudem weitere Beteiligungen.

2.2 Angaben zu IFM Investors

IFM Investors Pty Limited berät IFM GIF als "Principal Advisor" gemäß einem Beratungsvertrag. IFM Investors Pty Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach australischem Recht, mit Sitz in Melbourne, Australien, und der Geschäftsanschrift Level 29, Casselden Place, 2 Lonsdale Street, Melbourne Victoria 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 107 247 727 ("**IFM Investors**"). IFM Investors ist ein global agierender Investment Manager und Berater, der ein Vermögen von EUR 35 Milliarden, das hauptsächlich vier Vermögenskategorien umfasst, verwaltet bzw. diesbezüglich berät.

IFM Investors ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von **IFM Holdings Pty Limited** (reguliert durch die Australian Securities and Investments Commission), mit Sitz in Level 29, Casselden Place, 2 Lonsdale Street, Melbourne VIC 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 135 448 225. IFM Holdings Pty Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von **Industry Super Holdings Pty Limited** (reguliert durch die Australian Securities and Investments Commission), mit Sitz in Level 29, Casselden, 2 Lonsdale Street, Melbourne VIC 3000, Australien, eingetragen im australischen Firmenregister unter 119 748 060. Industry Super Holdings Pty Limited wird von 30 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds gehalten, die von der Australian Prudential Regulation Authority reguliert werden. Zahlreiche dieser Fonds investieren auch in die von IFM Investors verwalteten Vermögenswerte, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen von IFM Investors und diesen Fonds, sowie den letztendlich Begünstigten, sichergestellt wird. Keiner der 30 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds hält eine kontrollierende Beteiligung an Industry Super Holdings Pty Limited.

IFM Investors hat Büros in London, Berlin, New York, Melbourne, Sydney und Tokyo. Seit 1995 hat IFM Investors – jeweils durch seine verwalteten oder beratenen Fonds, die nachfolgend gemeinsam mit IFM Investors als IFM Investors bezeichnet werden – eine Vielzahl von Akquisitionen im Infrastrukturbereich durchgeführt, die seinen Investoren Zugang zu einem Portfolio an diversifizierten Infrastrukturinvestments bieten. Heute ist IFM Investors mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 10 Milliarden einer der weltweit größten Investoren im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur.

IFM Investors investiert auch langfristig im Flughafensektor und hält Beteiligungen an 13 Flughäfen, die zusammen jährlich 120 Millionen Passagiere und 1,1 Millionen Flugbewegungen pro Jahr abfertigen. Die nachstehende Tabelle ist eine Zusammenfassung der Investitionen von IFM Investors in diesem Sektor:

Unternehmen	Akquisition	Passagiere ¹⁾
Manchester Airports Group, UK ²⁾	2013	44,9
Australia Pacific Airports Corporation, Australia ³⁾	1997	32,4
Brisbane Airport, Australia	1997	21,8
Perth Airport, Australia	1997	9,8
Adelaide Airport, Australia ⁴⁾	2002	7,7
Northern Territory Airports, Australia ⁵⁾	2001	3,0

¹⁾ Abgefertigte Passagiere in Millionen in den letzten zwölf Monaten vor dem 30. Juni 2014

²⁾ Dazu gehören die Flughäfen in Manchester, London Stansted, East Midlands und Bournemouth

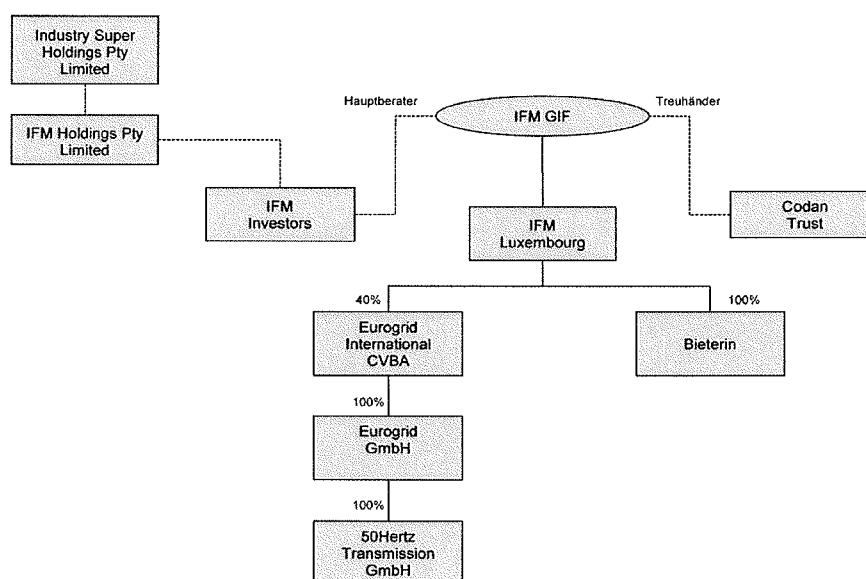
³⁾ Dazu gehören die Flughäfen in Melbourne und Launceston

⁴⁾ Dazu gehört auch die Beteiligung am Flughafen in Parafield in Australien

⁵⁾ Dazu gehören die Flughäfen in Darwin, Alice Springs und Tennant Creek

In Übereinstimmung mit den langfristigen Anlagezielen der Pensionsfonds-Investoren von IFM Investors, ermöglicht IFM Investors langfristige Investitionen in hochwertige Infrastruk-

turprojekte. Als langfristiger Investor ist IFM Investors in der Lage, laufende Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, die den Betrieb, die Produktivität und die Sicherheit der von ihr verwalteten Vermögenswerte verbessern und dabei die langfristige Rentabilität des Unternehmens sicherstellen. Beispielsweise hat IFM Investors in den vergangenen 10 Jahren über EUR 3 Milliarden zusätzliches Kapital in ihr australisches Flughafenportfolio investiert. Des Weiteren unterstützt IFM Investors tatkräftig den 10-Jahres-Investitionsplan von 50Hertz Transmission GmbH im Ausmaß von ca. EUR 4 Milliarden in Deutschland. IFM Investors berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Öffentlichkeitsagenden und hat sich aktiv der Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusste Investitionen (*United Nations Principles for Responsible Investment*) verschrieben. Die folgende Darstellung zeigt die für dieses Angebot relevante und vereinfachte Struktur der IFM-Gruppe:



Aufgrund der Eigenschaften, der Beteiligungen und des Geschäftsbetriebs der Alleingesellschafterin der Bieterin, die bedeutende Vermögenswerte in der Europäischen Union hält, geht die Bieterin davon aus, dass für dieses Angebot keine Genehmigung gemäß § 25a Außenwirtschaftsgesetz erforderlich ist. Diese Rechtsansicht wurde vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft am 16. Oktober 2014 (GZ BMWFW-23.900/0016-C2/9/2014) bestätigt.

2.3 Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträ-

gern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition, gelten

- IFM Luxembourg (siehe Punkt 2.1.2)
- IFM GIF (siehe Punkt 2.1.2)
- Codan Trust (ausschließlich in seiner Funktion als Treuhänderin von IFM GIF; siehe Punkt 2.1.2)
- Eurogrid International CVBA (siehe Punkt 2.1.3)
- Eurogrid GmbH (siehe Punkt 2.1.3)
- 50Hertz Transmission GmbH (siehe Punkt 2.1.3)
- IFM Investors (ausschließlich in ihrer Funktion als Berater von IFM GIF; siehe Punkt 2.2)
- IFM Holdings Pty Limited (siehe Punkt 2.2)
- Industry Super Holdings Pty Limited (siehe Punkt 2.2)

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger (zusammen "**Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger**").

Aufgrund der Tatsache, dass IFM GIF weitere Beteiligungen hält, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass weitere mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG existieren. Angaben zu diesen Rechtsträgern können nach § 7 Z 12 ÜbG entfallen, da sie für die Entscheidung der Aktionäre nicht relevant sind.

Anders als bei anderen von IFM Investors verwalteten Fonds, ist IFM Investors durch einen Beratungsvertrag mit Codan Trust für IFM GIF als "Principal Advisor" tätig; die letztliche Entscheidungskompetenz für IFM GIF verbleibt jedoch bei Codan Trust als Treuhänder. Aus Gründen der Vorsicht wird jedoch IFM Investors – als "Principal Advisor" von IFM GIF – als ein Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG zum Zwecke dieses Angebots angesehen.

2.4 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots halten die Bieterin, einschließlich ihrer Geschäftsführer, sowie die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger keine Aktien.

2.5 Keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots existieren keine personellen Verflechtungen oder andere wesentliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern auf der einen Seite und der Zielgesellschaft und deren Management auf der anderen Seite.

3. ZIELGESELLSCHAFT

3.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Schwechat und der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 42984 m. Die Zielgesellschaft betreibt den Flughafen Wien (*Vienna International Airport*) mit mehr als 22 Millionen Reisenden pro Jahr. Die Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaft unterteilen sich in vier Segmente: Flughafen, Abfertigung, Retail & Properties und andere Segmente. Im Jahr 2013 beschäftigte die Zielgesellschaft durchschnittlich 4.399 Mitarbeiter und generierte einen Umsatz von EUR 622 Millionen.

3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 152.670.000 und ist in 21 Millionen auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, welche zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000911805 gehandelt werden (die "*Aktien*"). Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 93 (2) Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen geht die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots von folgender Beteiligungsstruktur bei der Zielgesellschaft aus:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligung in % ¹⁾
Wien Holding GmbH (Stadt Wien) ²⁾	4.200.000	20%
NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) ²⁾	4.200.000	20%
Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung	2.100.000	10%
Streubesitz	10.500.000	50%
Summe	21.000.000	100%

¹⁾ Die Werte sind auf ganze Zahlen gerundet.

²⁾ Die Aktionäre Wien Holding GmbH (Stadt Wien) und NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (Land Niederösterreich) haben ihre Aktien syndiziert.

3.3 American Depositary Shares/Receipts

Nach Kenntnis der Bieterin bietet die Zielgesellschaft den Aktionären in Kooperation mit der Bank of New York ("*BoNY*") als Depotbank die Möglichkeit, ihre Aktien bei der BoNY gegen Ausgabe von sogenannten American Depositary Shares (die "*ADS*") zu hinterlegen, welche als American Depositary Receipts (die "*ADR*") verbrieft werden können. Nach Kenntnis der Bieterin entsprechen vier (4) ADS einer (1) Aktie.

Obwohl dieses Angebot an Aktionäre der Zielgesellschaft gerichtet ist, erstreckt es sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind oder nicht. Inhaber von ADS bzw ADR sind eingeladen, entweder (i) gegen Einlieferung ihrer ADS an die BoNY gemäß

den Bedingungen des geltenden Depotvertrags jene Anzahl an Aktien zu erlangen, die der Anzahl der eingelieferten ADS entsprechen und das Angebot direkt anzunehmen, oder (ii) die BoNY als Depotbank anzuweisen, dieses Angebot hinsichtlich einer solchen Zahl an Aktien anzunehmen, die der entsprechenden Umrechnung von ADS in Aktien entspricht. Im zweiten Fall erfolgt die weitere Abwicklung dieses Angebots über die BoNY und die Inhaber der ADS werden den Angebotspreis gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Depotvertrags (konvertiert in US Dollar) erhalten.

4. KAUFANGEBOT

4.1 Kaufgegenstand

Dieses Angebot hat den Erwerb von bis zu 6.279.000 (sechs Millionen zweihundertneund-siebzigttausend) Aktien zum Ziel (die "**Angebotsaktien**"), die in Summe 29,9% (neunundzwanzig Komma neun Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Dieses Angebot erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind, oder nicht. (Besitzer von ADS/ADR werden auf die Erklärungen in Punkt 3.3 aufmerksam gemacht.)

4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von

EUR 80 (Euro achtzig)

je Angebotsaktie *cum Dividende* 2014 an (der "**Angebotspreis**"). "*Cum Dividende* 2014" bedeutet, dass die Annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2014 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

4.3 Ermittlung des Angebotspreises

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher obliegt die Preisgestaltung dem Ermessen der Bieterin.

Die Bieterin hat die öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und auf Basis ihrer Expertise im Flughafensektor eine Bewertung erstellt. Die Berechnung des Angebotspreises erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Bewertungsmethoden (Discounted Cash Flow Methode, Trading-Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen und Vergleiche von Berichten von Research Analysten).

Am letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (10. Oktober 2014) schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 61,69 (Euro einundsechzig Komma neunundsechzig Cent). Der Angebotspreis liegt somit um EUR 18,31 (Euro achtzehn Komma einunddreißig Cent) über dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht; dies entspricht einem Aufschlag von 29,68% (neunundzwanzig Komma achtundsechzig Prozent).

Bis zur Bekanntmachung der Angebotsabsicht waren folgende Kursbewertungen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen verfügbar:

Bank	Datum	Kursziel in EUR
Morgan Stanley	07.10.2014	72,00
Barclays	08.09.2014	70,00
Raiffeisen Centrobank AG	22.08.2014	77,50
HSBC	20.08.2014	81,00
Commerzbank Corporates & Markets	19.08.2014	78,00
Goldman Sachs	19.08.2014	82,50
Kepler Cheuvreux	19.08.2014	71,00
UBS	19.08.2014	88,00
JPMorgan	19.08.2014	72,00
RBC Capital Markets	02.06.2014	81,00
Erste Group	23.05.2014	75,00
Nomura	23.05.2014	66,00
Durchschnitt		76,17

Der Angebotspreis liegt somit um 5,03% (fünf Komma null drei Prozent) über dem durchschnittlichen Kursziel.

4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der nach den Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs ("VWAP") für den letzten Monat sowie die letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Kalendermonate vor dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht in Euro, sowie die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils übersteigt, betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
VWAP in EUR	64,50	66,31	67,50	64,49
Aufschlag in %	24,03%	20,65%	18,52%	24,05%

Quelle: Wiener Börse, eigene Berechnungen der Bieterin, Schlusskurs am 10. Oktober 2014.

4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei (3) nach IFRS konsolidierten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft lauten wie folgt:

Finanzkennzahlen in EUR	2013	2012	2011
Jahreshöchstkurs	61,43	42,99	51,98
Jahrestiefstkurs	41,00	26,04	25,70
Gewinn pro Aktie	3,49	3,42	1,50
Dividende pro Aktie	1,30	1,05	1,00
Buchwert pro Aktie	43,14	40,55	38,64
Umsatzerlöse (in Millionen Euro)	622,0	607,4	582,0
EBITDA (in Millionen Euro)	241,5	221,4	189,0
EBIT (in Millionen Euro)	112,1	108,0	67,2
Jahresüberschuss (in Millionen Euro)	73,3	71,9	31,6

Quellen und Anmerkungen: Veröffentlichte Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft für die jeweiligen Perioden; die Berechnungen der Bieterin wurden gerundet. Der Buchwert pro Aktie wurde berechnet, indem das Eigenkapital der Zielgesellschaft gemäß konsolidierter Bilanz durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft dividiert wurde.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter www.viennaairport.com erhältlich. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

4.6 Verbesserung

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots vor, einschließlich einer Erhöhung der Anzahl der Angebotsaktien sowie eines Verzichts oder einer Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle. Gemäß § 15 (2) ÜbG hat die Verbesserung so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach dessen Veröffentlichung zumindest acht (8) Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Gemäß Section 14e-1 (b) des Exchange Act ist es erforderlich, dass nach der Veröffentlichung zumindest zehn (10) US Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin das verbesserte Angebot daher bis spätestens 28. November 2014 zu veröffentlichen.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

5.1 Aufschiebende Bedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen (zusammen die "**Aufschiebenden Bedingungen**"):

(A) Mindestannahmeschwelle

Die Bieterin hat bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für zumindest 4.200.000 (vier Millionen zweihunderttausend) Aktien (die "**Mindestannahmeschwelle**") erhalten; dies entspricht 20% (zwanzig Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

(B) Fusionskontrolle

Die zuständige Wettbewerbsbehörde in Österreich hat den Aktienerwerb gemäß diesem Angebot bis zum Long Stop Date ohne Auflagen und Verpflichtungen genehmigt.

Sofern die Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zu den festgelegten Zeitpunkten erfüllt werden bzw von der Bieterin auf deren Erfüllung verzichtet wurde, wird der durch die Annahme des Angebotes aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag nicht wirksam.

5.2 Verzicht auf Aufschiebende Bedingungen

Soweit rechtlich zulässig behält sich die Bieterin das Recht vor, auf die Erfüllung einer/der Aufschiebenden Bedingung(en) zu verzichten, womit diese als eingetreten gilt/gelten. Die Bieterin wird den Verzicht auf eine Aufschiebende Bedingung (oder deren Erfüllung) unverzüglich gemäß Punkt 6.10 bekannt machen. Gemäß § 15 (2) ÜbG hat der Verzicht der Bieterin so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach dessen Veröffentlichung zumindest acht (8) Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Gemäß Section 14e-1 (b) des Exchange Act ist es erforderlich, dass nach der Veröffentlichung zumindest zehn (10) US Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, müsste die Bieterin den Verzicht daher bis spätestens am 28. November 2014 veröffentlichen. Sämtliche Aktionäre, die das Angebot bis zu diesem Zeitpunkt bereits angenommen haben, haben gemäß § 15 (3) ÜbG das Recht, dem Verzicht der Bieterin spätestens bis zum Ende der Annahmefrist zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich, per Email oder Fax gegenüber der Bieterin oder der Zustellungsbevollmächtigten der Bieterin, der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH zu erklären (Email: viennaairport@ehlaw.at, Fax: +43 1 606 3647-58, weitere Details siehe Punkt 11.4(A)). Für diese Aktionäre bleiben die Aufschiebenden Bedingungen weiterhin Inhalt des mit der Bieterin gemäß diesem Angebot abgeschlossenen Vertrags.

Weiters ist die Bieterin berechtigt, die Aufschiebenden Bedingungen gemäß § 15 ÜbG zu Gunsten der Aktionäre zu verbessern.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS**6.1 Annahmefrist**

Dieses Angebot kann von Freitag, den 7. November 2014 bis einschließlich Freitag, den 12. Dezember 2014, 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden (die "**Annahmefrist**"). Dies entspricht einer Annahmefrist von fünf (5) Wochen bzw fünfundzwanzig (25) (US) Börsetagen.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zulässigen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebots ist gemäß § 19 (1b) ÜbG frühestens am zweiten (2.) Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist zu veröffentlichen.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (1c) ÜbG automatisch für alle bereits abgegebenen Angebote bis zum Ende der Annah-

mefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot gemäß Punkt 6.9 erklärt.

6.2 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat die UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt (die "**Annahme- und Zahlstelle**"), insbesondere um Annahmeerklärungen entgegen zu nehmen und den Angebotspreis auszus zahlen.

6.3 Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt sämtlichen Aktionären, die beabsichtigen dieses Angebot anzunehmen, so bald als möglich Kontakt mit ihrer Depotbank aufzunehmen. Aktionäre können dieses Angebot ausschließlich durch schriftliche Annahmeerklärung (die "**Annahmeerklärung**") gegenüber ihrer Depotbank annehmen. Die Annahmeerklärung hat die Anzahl der Aktien zu enthalten, mit denen der Aktionär (der "**Annehmende Aktionär**") dieses Angebot annimmt (die "**Eingereichten Aktien**"). Die Depotbank wird die Annahmeerklärungen, unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der nach den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Depotbank wird die Eingereichten Aktien ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Annahmeerklärung gesperrt halten und unter der neuen ISIN AT0000A1ACH9 unter der Einbuchung "*Flughafen Wien Aktiengesellschaft zum Verkauf eingereichte Aktien*" einbuchen. Die Eingereichten Aktien sind bis zur Abwicklung (Punkt 6.6) daher nicht handelbar.

Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn (a) bis zum Ende der Annahmefrist der Aktionär das Angebot angenommen hat und (b) am letzten Tag der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Wiener Ortszeit) (i) die Umbuchung der Eingereichten Aktien (dh von ISIN AT0000911805 auf ISIN AT0000A1ACH9) abgeschlossen ist und (ii) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die jeweiligen Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge sowie der Gesamtzahl der gemäß den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien erhalten hat.

6.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Kaufvertrag über die Eingereichten Aktien zwischen den Annehmenden Aktionären und der Bieterin nach Maßgabe der in diesem Angebot enthaltenen Bestimmungen zustande. Der Kaufvertrag wird mit der Erfüllung sämtlicher Aufschiebender Bedingungen oder deren Verzicht gemäß Punkt 5.2 wirksam. Sofern nicht sämtliche Aufschiebende Bedingungen bis zu den festgelegten Zeitpunkten erfüllt werden bzw von der Bieterin auf deren Erfüllung verzichtet wurde, wird der durch die Annahme des Angebotes aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag nicht wirksam.

6.5 Nachfrist (*Sell-out*)

Für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (3) Z 3 ÜbG um drei (3) Monate ab der Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots (die "**Nachfrist**"), wenn die Mindestannahme-

schwelle bis zum Ende der Annahmefrist erreicht wurde. Die Bestimmungen dieses Angebots gelten sinngemäß für die Annahme des Angebots während der Nachfrist mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf Eingereichten Aktien die separate ISIN AT0000A1ACJ5 erhalten und unter "*Flughafen Wien Aktiengesellschaft zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden.

Falls die Bieterin auf die Aufschiebende Bedingung nach Punkt 5.1 (A) (*Mindestannahmeschwelle*) gemäß Punkt 5.2 verzichtet, ist § 19 (3) Z 3 ÜbG nicht anwendbar und die Annahmefrist verlängert sich nicht um die Nachfrist.

6.6 Abwicklung (*Settlement*)

Sämtliche Annehmende Aktionäre (einschließlich derjenigen, die dieses Angebot während der Nachfrist angenommen haben) erhalten den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von drei (3) US Börsetagen nach Ablauf der Nachfrist (die "*Abwicklung*"). Sofern das Angebot erfolgreich ist, wird der Angebotspreis spätestens am Donnerstag, den 19. März 2015, ausbezahlt.

Falls die Bieterin auf die Aufschiebende Bedingung nach Punkt 5.1 (A) (*Mindestannahmeschwelle*) gemäß Punkt 5.2 verzichtet (und die andere Aufschiebende Bedingung eingetreten ist oder darauf verzichtet wurde) und es daher keine Nachfrist gibt, erhalten sämtliche Annehmenden Aktionäre den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von drei (3) US Börsetagen nach Ablauf der Annahmefrist. In diesem Fall wird der Angebotspreis spätestens am Mittwoch, den 17. Dezember 2014, ausbezahlt.

6.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Annahme dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (inklusive Kommissionen und Ausgaben), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 7,50 (sieben Euro Komma fünfzig Cent) je Wertpapierdepot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Alle darüber hinausgehenden Kosten und Gebühren sowie alle anderen Auslagen, Kosten, Steuern und Gebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern, die mit der Annahme oder Abwicklung dieses Angebots in Verbindung stehen, sind von den Annehmenden Aktionären zu tragen.

6.8 Gewährleistungen

Mit der Annahme dieses Angebots, gewährleistet jeder Annehmende Aktionär in Bezug auf seine Eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung folgende Aussagen zutreffen:

- (A) der Annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (B) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den Annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der Annehmende Aktionär unterliegt;

- (C) der Annehmende Aktionär ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter; und
- (D) mit der Abwicklung dieses Angebots erwirbt die Bieterin Eigentum an den Eingereichten Aktien sowie alle sich daraus ergebenden Rechte, einschließlich des aufrechten und uneingeschränkten Stimmrechts und allfälliger Dividendenrechte für das Geschäftsjahr 2014.

6.9 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot abgegeben, sind die Annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen, die diesen unverzüglich an die Annahme- und Zahlstelle weiterzuleiten hat.

6.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.viennaairport.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6.11 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin (und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist oder – falls zutreffend, bis zum Ende der Nachfrist – keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin (oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger) dennoch, Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger) innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist, bzw nach Ablauf der Nachfrist, Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen Annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neun (9) monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist (bzw, soweit anwendbar, nach Ablauf der Nachfrist) nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

6.12 Überzeichnung des Angebots

Für den Fall, dass die Anzahl der Eingereichten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen (somit auch die während der Nachfrist eingegangenen Annahmeerklärungen) gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass diese Regel zu der Verpflichtung führt, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird auf die nächste ganze Zahl nach dem Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf- oder abgerundet.

Beispiel: Das Angebot beabsichtigt den Erwerb von nicht mehr als 6.279.000 Aktien. Würde die Bieterin bspw Annahmeerklärungen für insgesamt 7 Millionen Aktien erhalten (inklusive jener, die während der Nachfrist eingeliefert wurden), somit um 11,48% mehr, als die Bieterin nach diesem Angebot erwerben möchte, sollen die Verkäufer jener Aktien, die 6.279.000 Aktien übersteigen, nicht ausgeschlossen werden. Stattdessen werden alle Annahmeerklärungen nur verhältnismäßig zur Anzahl der Angebotsaktien berücksichtigt. Hätte ein Verkäufer dieses Angebot mit 155 Aktien angenommen, dh $155/1,1148 = 139,038$, würden nur 139 (gerundet) Aktien berücksichtigt und nach diesem Angebot verkauft und übertragen werden.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Ausgehend von dem Angebotspreis von EUR 80 (Euro achtzig) pro Aktie, ergibt sich für die Bieterin unter Außerachtlassung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von EUR 502.320.000 (Euro fünfhundertzwei Millionen dreihundertzwanzigtausend). Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

8.1 Gründe für das Angebot

IFM Investors berät und/oder verwaltet weltweit Investitionen in systemrelevante Infrastruktur, darunter auch Flughäfen. Dieses Angebot ermöglicht der Bieterin den Zugang zu einem führenden Flughafen im Zentrum ihres geographischen Schwerpunkts in Europa. Aus mehreren Gründen erachtet die Bieterin die Zielgesellschaft als attraktives Investment:

- (A) ein überzeugendes Management-Team mit einem ausgezeichneten Ruf und einer klaren Strategie für die künftige Entwicklung des Flughafens;
- (B) eine starke Kundenbasis mit einem Einzugsgebiet von 12 Millionen Menschen im Umkreis von zwei Autostunden;
- (C) eine einzigartige Marktposition als bedeutendes und etabliertes Flughafendrehkreuz nach Osteuropa;
- (D) moderne Infrastruktur, der Passagieren einen hochqualitativen Service bietet;

- (E) ausreichende Kapazitäten am Flughafen, um das ansteigende Passagieraufkommen zu bewältigen; sowie
- (F) günstige regulatorische Rahmenbedingungen für das zukünftige Wachstum des Flughafens.

Die Bieterin ist sich der Tragweite einer potenziellen Investition in ein so bedeutendes österreichisches Infrastrukturunternehmen voll und ganz bewusst. IFM Investors, als "Principal Advisor" von IFM GIF, investiert in systemrelevante Infrastrukturprojekte weltweit und tritt dabei – je nachdem – als verantwortungsbewusster Eigentümer, Manager und/oder Berater in Bezug auf diese Vermögenswerte sowie als nachweislich langfristiger Investor auf.

8.2 Künftige Unternehmenspolitik

IFM GIF verfolgt eine langfristige Investitionspolitik und unterstützt dabei die nachhaltige Entwicklung der Investitionsunternehmen. IFM GIF verfügt sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel, als auch, über IFM Investors als ihren "Principal Advisor", über das Industrie Know-How, um die Zielgesellschaft (über die Bieterin) bei der Umsetzung ihrer langfristigen Ziele zu unterstützen und mit der Zielgesellschaft zum gemeinsamen Vorteil aller Gesellschafter zusammen zu arbeiten. Die Bieterin beabsichtigt derzeit, keinen Einfluss auf das Tagesgeschäft oder die zukünftige Strategie der Zielgesellschaft auszuüben. IFM GIF und IFM Investors sind aber durchaus bereit, der Zielgesellschaft (über die Bieterin) ihr Know-how im Flughafensektor zur Verfügung zu stellen, soweit dies vom Management und den kontrollierenden Gesellschaftern gewünscht wird.

8.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert *inter alia* einen gewissen Streubesitz bzw Marktkapitalisierung: Bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert). Auch wenn dieses Angebot vollständig angenommen wird, werden die relevanten Schwellenwerte für den Verbleib im Marktsegment Prime Market gemäß den aktuellen Börsenkursen bei Weitem überschritten.

Ein Delisting der Zielgesellschaft ist nicht das Ziel dieses Angebots. Ein Rückruf der Notierung zum amtlichen Handel der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Streubesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Aus der Sicht der Bieterin gibt es keine Hinweise, dass dies eine mögliche Konsequenz dieses Angebots sein könnte, sogar bei einer hohen Annahmquote. Ein Ausscheiden aus dem Prime Market Segment und die potentielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

8.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ein erfolgreiches Angebot wird keine Auswirkungen auf den Standort und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben. Ausgehend von den der Bieterin zur Verfügung stehenden öffentlichen Informationen, sind in näherer Zukunft keine signifikanten Streichungen von Arbeitsplätzen bei der Zielgesellschaft geplant. Die Bieterin weist darauf hin, dass die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Erklärungen, die möglichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Standort) beinhalten müssen. Ebenso besteht für die Belegschaftsvertretung die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

9. INTERNATIONALE ASPEKTE

9.1 Verbreitungsbeschränkung

Dieses Angebot kann auch im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten angenommen werden.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieses Angebots gekommen und/oder die dieses Angebot außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren.

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Bedingungen dieses Angebots oder (iii) sonstige, mit diesem Angebot in Zusammenhang stehenden Dokumente außerhalb der Republik Österreich, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden. Dieses Angebot stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Dieses Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt, noch wurde eine solche Genehmigung beantragt.

Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme dieses Angebots außerhalb der Republik Österreich, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten.

9.2 Gleichbehandlung – US Sonderbestimmungen

Die Gleichbehandlungsbestimmungen in Punkt 6.11 werden von diesem Punkt 9.2 in keiner Weise eingeschränkt. Dieser Punkt 9.2 gilt ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Punkt 6.11.

Gemäß Rule 14e-5 des Exchange Act, ist die Bieterin, oder ihre Vertreter oder Makler (als Bevollmächtigte) jederzeit berechtigt, außerhalb der Vereinigten Staaten und außerhalb dieses Angebots eine gewisse Anzahl von Aktien zu erwerben oder diesbezügliche Vereinbarungen abzuschließen, beispielsweise durch freihändigen Verkauf zu den jeweils geltenden Kursen oder durch Pakettransaktionen zu den jeweils ausgehandelten Preisen. Falls die Bieterin, oder ihre Vertreter oder Makler (als Bevollmächtigte) dennoch Aktien zu einem höheren Kaufpreis, als in diesem Angebot festgelegt (Angebotspreis), erwirbt bzw diesbezüglich Vereinbarungen abschließt, so erhöht sich der Angebotspreis auf diesen höheren Kaufpreis unabhängig davon, ob das Angebot bereits angenommen wurde.

9.3 Verbot des Short Tendering

Gemäß Rule 14e-4 des Exchange Act ist es untersagt, direkt oder indirekt im eigenen Namen ein Teilangebot betreffend Wertpapiere anzunehmen, es sei denn, die das Angebot mit den Wertpapieren annehmende Person (i) hat eine Netto-Longposition gleich oder größer als die Gesamtanzahl der eingereichten Wertpapiere und (ii) sorgt dafür, dass die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Angebots eingereicht werden. Rule 14e-4 enthält eine ähnliche Beschränkung, die auf das Angebot oder die Garantie eines Angebots im Namen einer anderen Person anwendbar ist.

Die Annahme dieses Angebots gemäß den voranstehenden Bestimmungen begründet eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Annehmenden Aktionär und der Bieterin zu den Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebots, einschließlich der Gewährleistungszusage des Annehmenden Aktionärs, dass (i) der Aktionär über eine Netto-Longposition verfügt, die gleich oder größer als die Gesamtanzahl der eingereichten Wertpapiere gemäß Rule 14e-4 ist und (ii) die Annahme dieses Angebots in Übereinstimmung mit Rule 14e-4 erfolgt.

9.4 Hinweis für US Aktionäre

Dieses Angebot hat den Erwerb von Wertpapieren an einer österreichischen Gesellschaft zum Ziel. Aktionäre mit Sitz in den Vereinigten Staaten werden darauf aufmerksam gemacht, dass diese Angebotsunterlage, sowie alle damit zusammenhängenden Dokumente, österreichischem Recht unterliegt und gemäß den österreichischen Offenlegungspflichten, Format und unternehmerischen Bräuchen erstellt wurde bzw wird, welche von den Vorschriften der Vereinigten Staaten abweichen können. Die Zielgesellschaft unterliegt nicht den regelmäßigen Berichtertattungspflichten nach dem Exchange Act und ist somit nicht verpflichtet, an die US Securities and Exchange Commission zu berichten und berichtet auch nicht an diese.

Dieses Angebot gilt auch für Aktionäre in den Vereinigten Staaten (ausgenommen Halter von ADR), unterliegt aber nur in beschränktem Umfang den amerikanischen Vorschriften für Übernahmeangebote und Kapitalmarktrecht (Section 14(e) und Regulation 14E des Exchange Act) und wurde ansonsten gemäß den Vorschriften des österreichischen Rechts erstellt. Daher unterliegt dieses Angebot anderen Offenlegungs- und Verfahrensbestimmungen als jene, die für Übernahmeangebote in den Vereinigten Staaten gelten, einschließlich betreffend Rücktrittsrechte, Zeitablauf des Angebots, Abwicklungsverfahren und genereller Zeitablauf.

Die Zielgesellschaft ist eine nach dem Recht der Republik Österreich bestehende Gesellschaft. Die Bieterin ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg bestehende Gesell-

schaft. Bestimmte Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin sind nicht in den Vereinigten Staaten ansässig. Deswegen ist es für Aktionäre in den Vereinigten Staaten unter Umständen nicht möglich, in den Vereinigten Staaten Verfahren gegen die Zielgesellschaft oder die Bieterin bzw deren Vorstände oder Aufsichtsräte einzuleiten oder Urteile gegen diese Personen auf der Grundlage der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen der US Börsegesetze durchzusetzen. Unter Umständen ist es auch nicht möglich, Klagen gegen die Zielgesellschaft und/oder die Bieterin oder gegen deren Vorstände oder Aufsichtsräte vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen der Verletzung von US Börsegesetzen einzuleiten.

Weder die US Securities and Exchange Commission, noch eine andere US Wertpapierregulierungsbehörde haben dieses Angebot genehmigt, abgelehnt oder befürwortet, oder die Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieses Angebots oder eines damit zusammenhängenden Dokuments überprüft. Jegliche gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten einen Rechtsverstoß dar.

9.5 Steuerrechtliche Hinweise für US Aktionäre

Erhält ein Aktionär mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten eine Geldleistung nach diesem Angebot, wird unter Umständen ein steuerbarer Vorgang verwirklicht, der der US-Bundeseinkommensteuer bzw den (Steuer-)Gesetzen des jeweiligen US-Bundesstaates sowie ausländischen Steuergesetzen unterliegt. Jeder Aktionär wird aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater hinzuzuziehen und sich über die steuerrechtlichen Folgen der Annahme dieses Angebots zu informieren.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere der aufgrund der Annahme dieses Angebots entstehende Kaufvertrag, sowie alle sonstigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

11. DIVERSES

11.1 Steuerrechtliche Fragen

Vorbehaltlich Punkt 6.7, trägt die Bieterin ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragssteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots unabhängige steuerrechtliche Beratung einzuholen.

11.2 Auslegungsgrundsätze

Sofern aus dem Zusammenhang nicht zwingend anders hervorgeht, gelten in diesem Angebot und, falls zutreffend, allfälligen zukünftigen Änderungen die folgenden Auslegungsgrundsätze:

- (A) Verweise auf Punkt und Absätze beziehen sich, sofern nichts anders festgelegt, auf dieses Angebot;
- (B) Verweise auf eine gesetzliche Bestimmung gilt ebenso als Verweis auf jede geänderte, überarbeitete oder neue Fassung;
- (C) Verweise auf eine Behörde oder Aufsichtsbehörde bezieht sich ebenso auf deren Nachfolger;
- (D) Zeitangaben, sofern nicht anders angegeben, beziehen sich auf die MEZ (Mittleuropäische Zeit);
- (E) Verweise auf ein von diesem Angebot verschiedenes Dokument, schließt dessen Veränderung, Neufassung und Ergänzung zu jedem Zeitpunkt mit ein (sofern dies nicht den Bestimmungen dieses Angebots widerspricht); und
- (F) Widersprüche zwischen Beträgen, die in arabische Ziffern und in Worten ausgedrückt sind, geht der Ausdruck in Worten vor, unabhängig davon welcher von beiden in Klammern ausgedrückt ist.

11.3 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in einer deutschen Originalfassung und eine englischen Übersetzung erstellt. Verbindlich ist ausschließlich die deutsche Originalfassung. Die englische Übersetzung des Angebots ist nicht verbindlich und dient nur zu Informationszwecken.

11.4 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- (A) Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien, Österreich (Email: viennaairport@ehlaw.at, Fax: +43 1 606 3647-58), ist die österreichische Rechtsberaterin der Bieterin, ihre Vertreterin und Zustellbevollmächtigte gegenüber der Übernahmekommission;
- (B) Allen & Overy LLP, One Bishops Square, London, E1 6AD, Vereinigtes Königreich, ist die Rechtsberaterin der Bieterin zu Rechtsfragen des Vereinigten Königreiches bzw der Vereinigten Staaten;
- (C) Nomura International Plc, One Angel Lane, London, EC4R 3AB, Vereinigtes Königreich, ist die Finanzberaterin der Bieterin.

11.5 Weitere Informationen

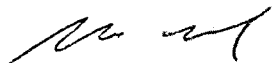
Auskünfte betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

UniCredit Bank Austria AG, unter der Postadresse 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3, und per Email unter 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at.

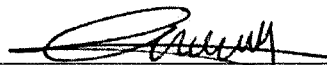
11.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, Österreich, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen bestellt.

Luxemburg, 6. November 2014



Werner Kersch
für
Airports Group Europe S.à r.l.



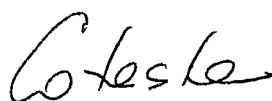
Shao Tchin Chan
für
Airports Group Europe S.à r.l.

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 (1) ÜbG konnten wir feststellen, dass dieses freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Airports Group Europe S.à. r.l. an die Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin werden die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Wien, am 6. November 2014



Dr. Christine Catasta
für
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Miklós Révay
für
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Anlage 2

Äußerung des Vorstandes der
Zielgesellschaft

Äußerung des Vorstandes

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

zum

freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

Airports Group Europe S.à r.l.

(kurz: "Bieterin")

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Angaben zur Zielgesellschaft	4
1.2	Angaben zur Bieterin	4
1.2.1	Direkte und indirekte Gesellschafter	5
1.2.2	Angaben zu IFM Investors	5
1.2.3	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	6
1.2.4	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	7
1.3	Angebot / Äußerung der Zielgesellschaft.....	8
1.4	Syndikatsvertrag.....	9
2	Wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft	10
2.1	Unternehmenskennzahlen.....	10
2.2	Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	12
2.3	Risiko- und Chancenanalyse	13
2.4	Entwicklung der at-Equity Beteiligungen	20
3	Bedingungen des Angebotes	21
3.1	Aufschiebende Bedingungen.....	21
3.2	Verzicht auf aufschiebende Bedingungen	21
4	Inhalt des Angebots.....	22
4.1	Kaufgegenstand	22
4.2	Angebotspreis	23
4.3	Angemessenheit des Angebotspreises	24
4.3.1	Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs.....	24
4.3.2	Analystenreports / Bewertung Dritter	25
4.4	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	26

4.5	Nachfrist	26
4.6	Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses	26
4.7	Gleichbehandlung.....	26
4.8	Überzeichnung des Angebotes	27
5	Beurteilung des Angebotes aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Stakeholder	29
5.1	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin.....	29
5.1.1	Gründe für das Angebot.....	29
5.1.2	Künftige Unternehmenspolitik	30
5.1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung.....	30
5.2	Darstellung der Interessen der Stakeholder	31
5.2.1	Auswirkungen auf die Flughafen Wien AG	31
5.2.2	Auswirkung auf die Aktionäre und Börsennotierung	31
5.2.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	32
5.2.4	Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse	32
6	Beurteilung des Angebotes durch den Vorstand	33
6.1	Argumente gegen eine Annahme des Angebotes	33
6.1.1	Aus der Sicht des Vorstands.....	33
6.1.2	Aus der Sicht des Aktionärs	34
6.2	Argumente für eine Annahme des Angebotes	34
6.2.1	Aus der Sicht des Vorstands.....	34
6.2.2	Aus der Sicht des Aktionärs	35
7	Sonstige Angaben	37

1 Ausgangslage

1.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft (im Folgenden „Flughafen Wien AG“, „FWAG“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwechat und der Geschäftsanschrift 1300 Wien Flughafen, Postfach 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Korneuburg unter FN 42984m. Das Grundkapital beträgt EUR 152.670.000,-- und ist auf 21.000.000 auf Inhaber lautende Stammaktien aufgeteilt. Neben der Wiener Börse sind die Aktien der Flughafen Wien AG im Freiverkehr der Börsen Berlin, München, Stuttgart, Frankfurt und Hamburg zum Handel zugelassen. Die Aktien werden außerbörslich außerdem in London über SEAQ international gehandelt. Weiters wurde in den USA ein American-Depository-Receipts (ADR) Programm eingerichtet. Hierbei entspricht eine Aktie der Flughafen Wien AG vier ADRs.

Die Flughafen Wien AG ist Komplettbetreiber des Flughafens Wien-Schwechat. Dieser zählt als wichtige Drehscheibe zwischen Ost und West zu den führenden Flughäfen Europas. Der Flughafen Wien-Schwechat hat im Geschäftsjahr 2013 Flugverbindungen zu 177 Destinationen in 69 Länder angeboten. Das Einzugsgebiet umfasst innerhalb von zwei Stunden Fahrzeit neben Österreich Teile Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens und ist innerhalb dieses zeitlichen Radius von rund 11,8 Millionen Menschen erreichbar. Innerhalb von 3 Stunden ist der Flughafen Wien-Schwechat sogar von 23,4 Millionen Bürgern erreichbar. Im Geschäftsjahr 2013 wurden knapp 22 Millionen Menschen am Flughafen Wien-Schwechat abgefertigt.

1.2 Angaben zur Bieterin

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach,

eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*"). Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 45.000. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Vermögensverwaltung, insbesondere den Erwerb, die Gründung, sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, Beteiligungen und Finanzinstrumenten. Die Bieterin hält keine direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

1.2.1 Direkte und indirekte Gesellschafter

Alleingesellschafterin der Bieterin ist IFM Luxembourg No. 2 S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*IFM Luxembourg*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von IFM Luxembourg ist Codan Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Codan Trust*").

Codan Trust hält alle Anteile an IFM Luxembourg treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("*IFM GIF*").

1.2.2 Angaben zu IFM Investors

IFM Investors Pty Limited berät IFM GIF als "Principal Advisor" gemäß einem Beratungsvertrag. IFM Investors ist ein global agierender Investment Manager und Berater, der ein Vermögen von EUR 35 Milliarden, das hauptsächlich vier Vermögenskategorien umfasst, verwaltet bzw diesbezüglich berät.

IFM Investors ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von IFM Holdings Pty Limited. IFM Holdings Pty Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Industry Super Holdings Pty Limited. Industry Super Holdings Pty Limited wird von 30 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds gehalten, die von der Australian Prudential Regulation Authority reguliert werden. Zahlreiche dieser Fonds investieren auch in die von IFM Investors verwalteten Vermögenswerte, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung der Interessen von IFM Investors und diesen Fonds, sowie den letztendlich Begünstigten, sichergestellt wird. Keiner der 30 australischen Not-for-Profit Pensionsfonds hält eine kontrollierende Beteiligung an Industry Super Holdings Pty Limited.

Seit 1995 hat IFM Investors – jeweils durch seine verwalteten oder beratenen Fonds – eine Vielzahl von Akquisitionen im Infrastrukturbereich durchgeführt, die seinen Investoren Zugang zu einem Portfolio an diversifizierten Infrastrukturinvestments bieten. Heute ist IFM Investors mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 10 Milliarden einer der weltweit größten Investoren im Bereich der systemrelevanten Infrastruktur.

IFM Investors investiert auch langfristig im Flughafensektor und hält Beteiligungen an 13 Flughäfen, die zusammen jährlich 120 Millionen Passagiere und 1,1 Millionen Flugbewegungen pro Jahr abfertigen.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Angebotsunterlage der Bieterin zu Punkt 2 verwiesen.

1.2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Die Bieterin nennt folgende gemeinsam vorgehende Rechtsträger (2.3 der Angebotsunterlage):

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger

eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition, gelten

- IFM Luxembourg
- IFM GIF
- Codan Trust (ausschließlich in seiner Funktion als Treuhänderin von IFM GIF)
- Eurogrid International CVBA
- Eurogrid GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- IFM Investors (ausschließlich in ihrer Funktion als Berater von IFM GIF)
- IFM Holdings Pty Limited
- Industry Super Holdings Pty Limited

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Aufgrund der Tatsache, dass IFM GIF weitere Beteiligungen hält, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass weitere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG existieren. Darüber hinaus wird aus Gründen der Vorsicht auch IFM Investors – als "Principal Advisor" von IFM GIF – als ein Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG zum Zwecke dieses Angebots angesehen.

1.2.4 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten die Bieterin, einschließlich ihrer Geschäftsführer, sowie die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger keine Aktien an der Zielgesellschaft.

1.3 Angebot / Äußerung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat am 07.11.2014 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz für den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von bis zu 29,9 % des Grundkapitals an der Flughafen Wien AG veröffentlicht. Die Wirksamkeit des Angebotes hängt jedoch von aufschiebenden Bedingungen ab, die während der Annahmefrist eintreten müssen (siehe Punkt 2).

Gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsen Tagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsen Tage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Flughafen Wien AG dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Flughafen Wien AG beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von die Zukunft betreffenden Einschätzungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit großen Unsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu

anderen Beurteilungen gelangen können. Dem Vorstand der Flughafen Wien AG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1.4 Syndikatsvertrag

Die Aktien der Flughafen Wien AG befinden sich zu 50 % in Streubesitz. Von den anderen 50 % halten jeweils 20 % der Aktien die zwei syndizierten Kernaktionäre Land Niederösterreich (über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH) und Stadt Wien (über die Wien Holding GmbH). Die verbleibenden 10 % werden von der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung gehalten, deren Begünstigte alle aktiven Arbeiter und Angestellten der FWAG sind.

Syndikatsvereinbarung

40 % der Aktien werden von den zwei Kernaktionären, dem Bundesland Niederösterreich (4,2 Millionen Stückaktien) und der Stadt Wien (4,2 Millionen Stückaktien), in einem Syndikat gehalten. Der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1999 sieht in seither unveränderter Fassung die einheitliche Ausübung der Stimmrechte an den syndizierten Aktien in der Hauptversammlung vor. Änderungen des Syndikatsvertrags, Auflösung des Syndikats und Beschlüsse auf Aufnahme neuer Syndikatspartner bedürfen der Einstimmigkeit. Die wechselseitigen Übernahmerechte an den syndizierten Beteiligungen gelangen zur Anwendung, wenn die syndikatsgebundenen Aktien durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft an einen Übernehmer außerhalb des Syndikats (Dritte) übertragen werden sollen. Von diesem wechselseitigen Übernahmerecht ausgenommen sind Übertragungen der syndizierten Anteile an solche Kapitalgesellschaften, die direkt zumindest mehrheitlich im Eigentum des übertragenden Syndikatspartners stehen und deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffend, sind nicht bekannt.

2 Wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

2.1 Unternehmenskennzahlen

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns der Zielgesellschaft stellt sich in den Geschäftsjahren 2013, 2012 und 2011 wie folgt dar:

in EUR Mio. (wenn nicht anders angegeben)	2013	2012	2011
Gesamtumsatz	622,0	607,4	582,0
davon Airport*	331,4	315,3	294,6
davon Handling*	151,9	155,9	160,5
davon Retail & Properties*	121,2	119,5	110,6
davon Sonstige Segmente*	17,5	16,6	16,1
EBITDA	241,5	221,4	189,0
EBITDA-Marge (in %) ¹	38,8	36,5	32,5
EBIT	112,1	108,0	67,2
EBIT-Marge (in %) ²	18,0	17,8	11,5
ROCE (in %) ³	5,1	4,9	3,2
Konzernergebnis nach Minderheiten	73,3	71,9	31,6
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	204,4	179,7	178,9
Eigenkapital	905,9	851,6	811,4
Eigenkapitalquote (in %)	46,4	41,3	37,7
Nettoverschuldung	633,4	719,6	751,7
Bilanzsumme	1.953,9	2.061,8	2.150,2
Gearing (in %)	69,9	84,5	92,6
Investitionen ⁴	72,8	101,2	260,2

Ertragsteuern	23,5	21,4	13,5
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt ⁵	4.399	4.475	4.525
Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.	4.247	4.306	4.500
Anzahl ausgegebener Aktien (in Mio.)	21	21	21
KGV (per 31.12.)	17,5	12,6	19,4
Gewinn je Aktie (in EUR)	3,49	3,42	1,50
Dividende je Aktie (in EUR)	1,30	1,05	1,00
Dividenden-Rendite (per 31.12.; in %)	2,1	2,4	3,4
Payout-Ratio (in % vom Jahresgewinn)	37,3	30,5	66,5
Marktkapitalisierung (per 31.12.)	1.281,0	902,8	614,3
Börsenkurs: Höchstwert (in EUR)	61,43	42,99	51,98
Börsenkurs: Tiefstwert (in EUR)	41,00	26,04	25,70
Börsenkurs: Wert per 31.12. (in EUR)	61,00	42,99	29,25
Buchwert pro Aktie (in EUR)	43,14	40,55	38,64
Marktgewichtung ATX / ATX Prime ⁶	1,4	1,1	1,0

Quelle: Geschäftsbericht 2013 Flughafen Wien AG

* 2012 angepasst an die neue Segmentdarstellung, 2010 und 2011 alte Darstellung; 1) EBITDA-Marge (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation) = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen / Umsatzerlöse; 2) EBIT-Marge (Earnings before Interest and Taxes) = Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Umsatzerlöse; 3) ROCE (Return on Capital Employed after Tax) = (EBIT abzüglich zurechenbarer Steuern) / durchschnittliches Capital Employed; 4) Investitionen: immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen inklusive Rechnungs-korrekturen Vorjahre; 5) Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt gewichtet nach Beschäftigungsgrad inklusive Lehrlinge, exklusive Mitarbeiter ohne Bezug (Karenz, Bundesheer etc.), exklusive Vorstände und Geschäftsführer; 6) ATX Prime: per März 2011 Umstufung der VIE-Aktie vom ATX in den ATX Prime.

2.2 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Finanzkennzahlen	2013	2012	2011
Nettoverschuldung in EUR Mio. ¹	633,4	719,6	751,7
Eigenkapitalquote in %	46,4	41,3	37,7
Gearing in % ²	69,9	84,5	92,6
Buchmäßiges Eigenkapital in EUR Mio.	905,9	851,6	811,4
Working Capital in EUR Mio.	-80,1	-77,5	-111,3
Anlagenintensität in % ³	95,1	92,7	89,5
Anlagendeckungsgrad in % ⁴	89,0	88,2	94,3

Quelle: Geschäftsbericht 2013 Flughafen Wien AG

1) Nettoverschuldung = verzinsliches Fremdkapital – liquide Mittel – Wertpapiere des Umlaufvermögens; 2) Gearing = (verzinsliches Fremdkapital – liquide Mittel) / Eigenkapital; 3) Anlagenintensität = Langfristiges Vermögen / Bilanzsumme; 4) Anlagendeckungsgrad = (Eigenkapital + langfristige Schulden) / Langfristiges Vermögen

Ausgehend vom konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 beträgt der Buchwert je Aktie rund EUR 43,1. Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2013, um rund EUR 36,9 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 86%.

Das Eigenkapital erhöhte sich seit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 aufgrund des Periodenergebnisses des ersten Halbjahres (EUR 44,0 Mio.), der Veränderung der sonstigen Rücklagen (EUR 1,9 Mio.) sowie der Dividendenausschüttung (EUR 27,3 Mio.) um 2,1 % auf EUR 924,6 Mio. (31. Dezember 2013: EUR 905,9 Mio.). Dies ergibt einen Buchwert je Aktie von rund EUR 44. Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den Abschluss zum 30.06.2014, um rund EUR 36 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 82%.

Die Eigenkapitalquote verbesserte sich durch das positive Periodenergebnis sowie durch die Senkung der Bilanzsumme infolge von Schuldentilgungen und der Reduktion der Buchwerte durch die planmäßigen Abschreibungen auf 48,2% (nach 46,4% zum Jahresende 2013).

2.3 Risiko- und Chancenanalyse

Geographische Lage & Einzugsgebiet

Begünstigt durch seine geografische Lage, versteht sich der Flughafen Wien als wichtige Drehscheibe zu den Destinationen Mittel- und Osteuropas sowie in den Nahen und Mittleren Osten. Wien bietet derzeit ein umfangreiches Angebot von 177 Destinationen in 69 Ländern (Ende 2013).

Das Einzugsgebiet des Flughafens Wien - Schwechat umfasst innerhalb von zwei Stunden Fahrzeit neben Österreich Teile Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens. Rund 11,8 Millionen Menschen leben in diesem zeitlichen Radius, innerhalb von drei Stunden ist der Flughafen sogar für 23,4 Millionen Bürger erreichbar. Der zunehmende Ausbau der Infrastruktur in den Anrainerstaaten führt zu einer Erweiterung des für den Flughafen Wien relevanten Einzugsgebiets.

Das Flughafen Wien Einzugsgebiet ist eine der wachstumsstärksten Regionen Europas. Der wirtschaftliche Aufholprozess dieser Regionen bewirkt auch eine wachsende Reisebereitschaft.

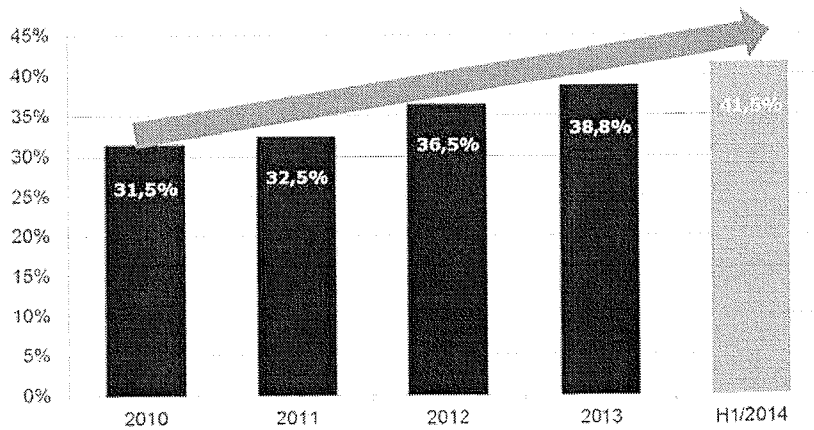
Nach Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs am Flughafen Wien und in Abstimmung mit den ÖBB werden Intercity-Züge aus dem Westen über den Wiener Zentralbahnhof direkt zum Flughafen Wien durchfahren können. Damit wird sich die Fahrzeit Linz - Wien/Flughafen auf ca. 1:40 Stunden, die Fahrzeit Salzburg - Wien/Flughafen auf ca. 2:45 Stunden reduzieren.

Produktivitätssteigerung

Die Flughafen-Wien-Gruppe setzt zahlreiche strategische Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, zur Verschlinkung der Prozesse und zur nachhaltigen Verbesserung der Kosteneffizienz.

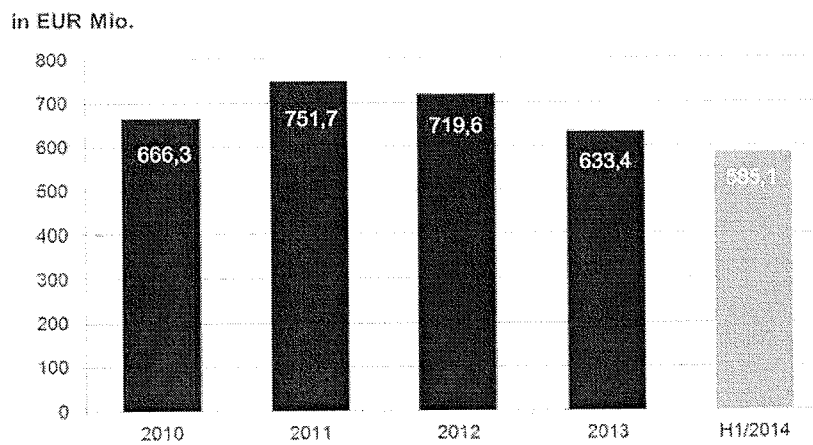
Die EBITDA-Marge der Flughafen Wien AG dokumentiert einen deutlichen Produktivitätsgewinn.

Entwicklung EBITDA-Marge 2010 – 2014:



Die FWAG hat zudem die Nettoverschuldung erfolgreich reduziert. Dies ermöglicht einen finanziellen Spielraum für künftige Investitionen:

Entwicklung der Nettoverschuldung 2010 – 2014:



Qualität

Hohe Servicequalität durch kurze Umsteigezeiten, hervorragende Gepäckzuverlässigkeit und eine Pünktlichkeitsrate, die seit Jahren zu den besten Europas zählt, zeichnen den Flughafen Wien aus.

Neben der Bereitstellung von Terminalflächen, Parkpositionen für Flugzeuge und einem verbesserten Rollwegsystem ist auch die Kapazität der Start- und Landebahnen ein wichtiges Kriterium, um in Zukunft vom erwarteten Wachstum des Luftverkehrs profitieren zu können. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer 3. Piste konnte in erster Instanz positiv abgeschlossen werden. Mit Bescheid vom 10. Juli 2012 wurde der FWAG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Parallelpiste 11R/29L“ erteilt. Die erstinstanzliche Entscheidung schreibt 460 Auflagen zum Schutz von Bürgern und Umwelt vor. Die Rechtsmittelfrist endete am 24. August 2012 und es gab von 28 Parteien Rechtsmittel gegen den Bescheid. Mit Ende 2013 ist die Zuständigkeit, aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen, auf das neue Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Die FWAG rechnet aus heutiger Sicht mit einer Entscheidung im kommenden Jahr. In der Folge muss auch mit der Befassung der Höchstgerichte, eventuell auch des EuGH, gerechnet werden.

Non-Aviation Bereich

Besondere Wachstumspotenziale sieht FWAG im Bereich Shopping und Gastronomie. Durch ein Bündel an verschiedenen Maßnahmen soll in den nächsten Jahren die Attraktivität des Angebotes gezielt erhöht und zu den führenden internationalen Airports in diesem Bereich aufgeschlossen werden. Dazu zählen die Optimierung des Shopmix, die Ausweitung des Angebotes durch neue Marken, die Attraktivierung von Shopflächen sowie die Neukonzeption des Passagierflusses im Terminal (z.B. walk-through-Konzepte).

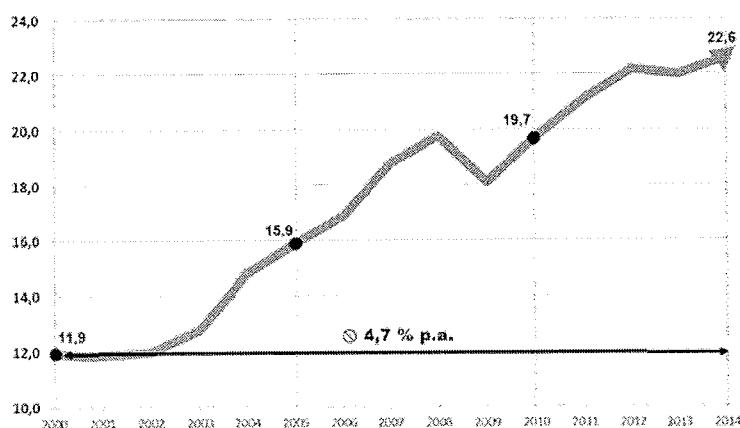
Im Immobilienbereich verfolgt FWAG eine balancierte Entwicklungsstrategie in Richtung „Airport City Vienna“. Die Produktsegmente mit einem attraktiven Ertrags-

/Risikoprofil werden in den nächsten Jahren offensiv ausgebaut. Dazu zählen insbesondere die Bereiche Hotellerie, Meeting & Conferencing, Offices und Frachtimmobilien. Je nach Projekt wird sich FWAG dabei in unterschiedlicher Tiefe in der Wertschöpfungskette engagieren.

Aviation / Projekt 3. Piste

In den vergangenen Jahren verzeichnete der Flughafen Wien ein überaus starkes Verkehrswachstum:

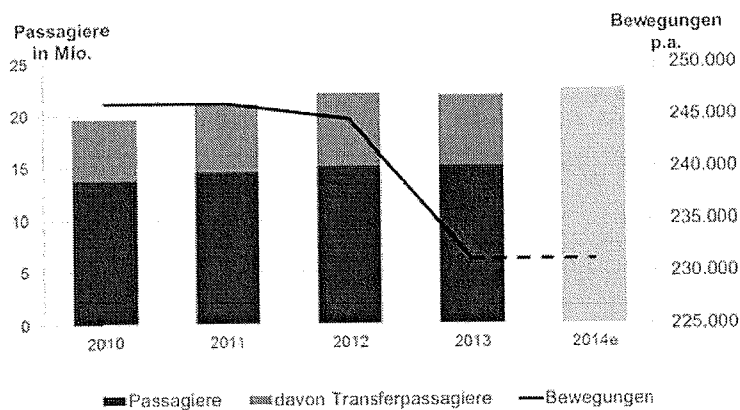
PAX-Entwicklung 2000 – 2014e, in Mio. Passagiere:



Der Luftverkehr bleibt ein Wachstumsmarkt. In den kommenden 20 Jahren wird eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens erwartet¹.

¹ Global Market Forecast 2013 (by Airbus)

Gegenläufige Entwicklung der Passagierzahlen und Bewegungen:



Parallel zu den zunehmenden Passagierzahlen hat sich in den letzten Jahren der Druck auf die Pistenkapazität reduziert: Es zeigt sich ein anhaltender Trend zu größeren Flugzeugen und der Steigerung des Sitzladefaktors.

Das Projekt Parallelpiste 11R/29L (3. Piste) befindet sich im behördlichen Genehmigungsstadium in der zweiten Instanz und hat zum Ziel, den Airlines eine langfristige Wachstumsperspektive am Standort bieten zu können.

Gesamtwirtschaftliche Risiken

Der Geschäftsverlauf der FWAG wird wesentlich von der weltweiten Entwicklung des Luftverkehrs beeinflusst, die wiederum maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Konjunkturelle Schwankungen, politische Krisen und Naturkatastrophen können daher einen wesentlichen Einfluss auf die FWAG haben.

Darüber hinaus wird die Verkehrsentwicklung von weiteren externen Einflussfaktoren wie Terror, Krieg oder sonstigen Schocks (Pandemien, Luftraumsperrungen aufgrund von Naturereignissen, Streiks, etc.) beeinflusst. Zunehmende Handelsbarrieren, Sanktionen und politische Krisen könnten die globale Angebots- und Nachfragesituation des Luftverkehrs beeinträchtigen. Diese Entwicklungen werden intensiv beobachtet und evaluiert, um gegebenenfalls Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Entwicklung des Öl- und des damit

verbundenen Kerosinpreises kann ebenfalls erheblichen Einfluss auf den Luftverkehr ausüben.

Marktrisiken und Risiken aufgrund der Kundenstruktur

Im Cargobereich stellt die Marktmacht einiger weniger Airlines und Speditionen ein gewisses Risiko dar. Durch eine ständige Beobachtung der Airlines sowie die Akquirierung von neuen Kunden soll eine breitere Streuung des Portfolios und damit eine Reduktion dieses Risikos erreicht werden. Zudem reagiert die Frachtentwicklung äußerst sensibel auf konjunkturelle Schwankungen.

Durch die EU-Emissionsrichtlinien und Umweltstandards wird aus Sicht der FWAG die Position europäischer Fluggesellschaften und somit europäischer Airports als Transferhubs gegenüber Alternativstandorten außerhalb Europas deutlich geschwächt.

Die Attraktivität europäischer Airports als Transferhub bzw. das Ausmaß des Umsteigeverkehrs könnten von diesen Entwicklungen mittelfristig betroffen sein.

Wirtschaftliche Lage unserer Hauptkunden bzw. Home-Carrier:

Die FWAG erwartet, dass der Wettbewerbs- und Kostendruck für die Airlines weiterhin hoch bleibt. Es ist davon auszugehen, dass die Airlines ihre bereits eingeschlagenen Programme zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität weiter fortsetzen (Kostenreduktion, Optimierung des Portfolios, Verlangsamung des Flottenausbaus bzw. Flottenreduktion). Dies wird auch den Kostendruck auf die europäischen Airports weiter erhöhen.

Die Austrian Airlines Gruppe (ein 100% Beteiligungsunternehmen des Lufthansa Konzerns) ist mit einem Anteil von 49,1 % der am Gesamtaufkommen der Passagiere des Flughafens Wien größte Kunde der FWAG. Ihre nachhaltige Entwicklung als leistungsstarker Home Carrier sowie die Netzwerkstrategie der Star Alliance, in der die Austrian Airlines Gruppe Partner ist, beeinflussen den Geschäftserfolg der FWAG maßgeblich.

Die Fluglinien NIKI und airberlin nehmen als Fluggesellschaften der airberlin-Gruppe mit einem Marktanteil von 11,0 % bzw. 6,1 % die Plätze 2 und 3 im Kundenranking der FWAG ein. Hier kam es 2013 im Zuge der Streichung des Osteuropa-Drehkreuzes zu einer rückläufigen Passagierentwicklung.

NIKI konnte am Standort Wien seine Funktion als Drehscheibe nach Griechenland innerhalb der airberlin-Gruppe (Anfang 2014 mit 19 Destinationen in diesem Land) weiter ausbauen. Wien spielt somit eine wichtige Rolle im Entwicklungsplan der airberlin-Gruppe.

Trotz Verbesserung der Kosteneffizienz und Beteiligung bzw. Unterstützung von Etihad Airways ist die Entwicklung der airberlin-Gruppe angesichts der Ertragsituation mit Unsicherheiten behaftet.

Ertragsdruck im Bereich Abfertigungsdienste durch gedämpftes Bewegungswachstum sowie Liberalisierungen im Bereich der Abfertigungsdienste:

Bei den Abfertigungsdiensten kommt es von Seiten der Airlines zu einem höheren Preisdruck bei gleichzeitigem Wunsch nach höherer Dienstleistungsqualität. Es werden zunehmend Service Level Agreements (SLA) vereinbart, die bei Nichterreichen der Qualität Pönalen vorsehen.

Die Anzahl der Flugbewegungen, die für die Handling-Erlöse maßgeblich ist, ist aufgrund von Effizienzsteigerungen bei den Fluggesellschaften (größeres Fluggerät und höhere Sitzladefaktoren) rückläufig. Diese Entwicklung sowie das offensive Marktauftreten von Wettbewerbern bringen die Erträge aus dem Bereich Handling zunehmend unter Druck.

Eine Herausforderung erwächst dem Flughafen Wien durch die weitere Liberalisierung der Bodenverkehrsdienste, die für den Flughafen Wien unter anderem eine Zulassung von zumindest drei Agents (derzeit zwei) im Ramp-Handling sowie das Recht der Airlines auf Selbsthandling vorsieht. Dadurch würde der Wettbewerbsdruck weiter zunehmen und das Risiko, Marktanteile an Mitbewerber zu verlieren, steigen.

Drehkreuze aufstrebender Carrier aus dem Mittleren Osten

Die Entstehung neuer Hubs im Nahen Osten sowie in der Türkei kann zu einer Verschiebung der globalen (Umsteige-)Verkehrsströme führen, wodurch die Stellung des Hauptkunden Lufthansa bzw. jene des Flughafens Wien als Transferhub gefährdet wäre.

2.4 Entwicklung der at-Equity Beteiligungen

Der Flughafen-Wien-Konzern hält u.a. Beteiligungen an zwei internationalen Flughäfen: Am Flughafen Malta hält die FWAG durchgerechnet einen Anteil von rund 33 % der Aktien. Am Flughafen Košice ist die Flughafen Wien AG indirekt mit 66 % beteiligt.

Der Airport Malta verzeichnete im Jahr 2013 mit 4.031.376 Passagieren ein Plus von 10,4 % im Vergleich zum Vorjahr und damit ein neues Rekordergebnis. Das weit überdurchschnittliche Wachstum konnte 2014 dynamisch fortgesetzt werden.

Der Flughafen Košice verzeichnete mit 237.165 Reisenden im Geschäftsjahr 2013 einen leichten Zuwachs von 0,6 % gegenüber dem Vorjahr. Im Zeitraum Jänner bis September 2014 konnte durch den Zugewinn eines neuen Kunden (Wizz Air) ein Passagierwachstum in Höhe von 54,2% erzielt werden.

3 Bedingungen des Angebotes

3.1 Aufschiebende Bedingungen

Das Angebot der Bieterin steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

(A) Mindestannahmeschwelle

Die Bieterin hat bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für zumindest 4.200.000 (vier Millionen zweihunderttausend) Aktien (die "Mindestannahmeschwelle") erhalten; dies entspricht 20% (zwanzig Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

(B) Fusionskontrolle

Die zuständige Wettbewerbsbehörde in Österreich hat den Aktienerwerb gemäß diesem Angebot bis zum Long Stop Date ohne Auflagen und Verpflichtungen genehmigt.

Sofern die Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zu den festgelegten Zeitpunkten erfüllt werden bzw von der Bieterin auf deren Erfüllung verzichtet wurde, wird der durch die Annahme des Angebotes aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag nicht wirksam.

3.2 Verzicht auf aufschiebende Bedingungen

Die Bieterin behält sich vor, auf die Erfüllung einer/der Aufschiebenden Bedingung(en) zu verzichten, womit diese als eingetreten gilt/gelten. Details dazu siehe Punkt 5.2 der Angebotsunterlage der Bieterin.

Weiters ist die Bieterin berechtigt, die aufschiebenden Bedingungen gemäß § 15 ÜbG zugunsten der Aktionäre zu verbessern.

4 Inhalt des Angebots

4.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von maximal 29,9% des Grundkapitals der Flughafen Wien AG gerichtet.

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von maximal 6.279.000 Aktien der Flughafen Wien AG (im Folgenden auch „Kaufgegenständliche Aktien“).

American Depository Shares:

Aufgrund des zwischen Flughafen Wien AG und der Bank of New York Mellon („BNY Mellon“) als Depotbank abgeschlossenen Depotvertrags von 01.12.1994 besteht die Möglichkeit, dass Inhaber von Flughafen Wien Aktien diese bei der BNY Mellon bzw. der von der BNY Mellon als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depository Shares („ADS“) hinterlegen („Depotvertrag“). Die ADS vertreten die hinterlegten Flughafen Wien Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY Mellon durch sogenannte American Depository Receipts („ADR“) verbrieft werden.

Jeweils 4 ADR (American-Depository-Receipts) vertreten eine Flughafen Wien Aktie. Zum Jahresende 2013 sind 34.032 (zum 30. Juni 2014 15.280) ADRs im Umlauf gewesen. Die BNY leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Flughafen Wien AG an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei BNY Mellon gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Flughafen Wien Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

Das Angebot der Bieterin erstreckt sich nicht auf ADS, unabhängig davon, ob diese als ADR verbrieft sind, oder nicht. (Siehe Punkt 3.3 des Angebots)

4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Angebots den Erwerb der kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 80,00 (in Worten: Euro Achtzig Komma Null Null) cum Dividende 2014 je Aktie („Angebotspreis“) an. "Cum Dividende 2014" bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2014 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Die Bieterin hat die öffentlich verfügbaren Informationen über die Zielgesellschaft analysiert und auf Basis ihrer Expertise im Flughafensektor eine Bewertung erstellt. Die Berechnung des Angebotspreises erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Bewertungsmethoden (Discounted Cash Flow Methode, Trading-Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen und Vergleiche von Berichten von Research Analysten).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten die Bieterin, einschließlich ihrer Geschäftsführer, sowie die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger laut Punkt 2.4 des Angebots keine Aktien.

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots vor, einschließlich einer Erhöhung der Anzahl der Angebotsaktien sowie eines Verzichts oder einer Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin das verbesserte Angebot bis spätestens 28. November 2014 zu veröffentlichen.

4.3 Angemessenheit des Angebotspreises

4.3.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 10.10.2014, betrug der Schlusskurs der Flughafen Wien Aktie an der Wiener Börse EUR 61,69. Der Angebotspreis von EUR 80,00 liegt somit um EUR 18,31 (29,68%) über dem Schlusskurs der Aktie am 10.10.2014.

Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs in EUR der letzten 1 (ein), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 36 (sechsdreißig) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (am 13.10.2014) ergeben sich im Vergleich zum Angebotspreis folgende Prämien:

	1 Monat¹	6 Monate²	12 Monate³	24 Monate⁴	36 Monate⁵
Durchschnittskurs	64,50	67,50	64,49	55,94	47,50
Prämie	24,03%	18,52%	24,05%	43,01%	68,42%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

1) Berechnungszeitraum: 11.09.2014 bis 10.10.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

2) Berechnungszeitraum: 11.04.2014 bis 10.10.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

3) Berechnungszeitraum: 11.10.2013 bis 10.10.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

4) Berechnungszeitraum: 11.10.2012 bis 10.10.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

5) Berechnungszeitraum: 11.10.2011 bis 10.10.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

Die Liquidität hat sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

	2012	2013	2014¹
Durchschnittliche tägliche Handelsvolumina (Stück)	23.421	22.299	27.803

Quelle: Wiener Börse AG (Doppelzählung)

1) Berechnungszeitraum: bis inklusive 10.10.2014

4.3.2 Analystenreports / Bewertung Dritter

Der Vorstand der Flughafen Wien AG hat eine Auswahl jüngst veröffentlichter Analystenreports durchgesehen. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

Institute	Date ¹	Price Target (in EUR)	Rating
Nomura	08.09.2014	66,0	neutral
KeplerCheuvreux	19.08.2014	71,0	hold
JPMorgan	20.05.2014	72,0	neutral
Morgan Stanley	07.10.2014	72,0	overweight
Erste Bank	23.05.2014	75,0	hold
RCB	22.08.2014	77,5	buy
Commerzbank	19.08.2014	78,0	buy
RBC	19.08.2014	81,0	outperform
Goldman Sachs	20.05.2014	82,5	buy
UBS	19.08.2014	88,0	buy

1) Aktuelle Analysen seit 20.5.2014, Veröffentlichung der Q1/2014 Ergebnisse bis zum letzten Börsetag (am 10.10.2014) vor der Veröffentlichung der Absichtserklärung.

Der Vorstand weist darauf hin, dass diese Analystenreports nicht aus der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen wurden. Die Auswahl der Analystenreports richtete sich danach, dass die jeweils vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht aktuellsten Analystenreports ausgewählt und gesichtet wurden. Dabei hat der Vorstand jene Reports ausgewählt, die seit der Veröffentlichung des ersten Quartalsberichts 2014 publiziert wurden – und damit den aktuellen Entwicklungen des letzten Halbjahres Rechnung tragen.

Die Darstellung zeigt, dass der Angebotspreis von EUR 80,0 innerhalb der Bandbreite der Analystenempfehlungen für Kursziele von EUR 66,0 bis EUR 88,0 liegt.

4.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

Die Frist für die Annahme des Angebotes beträgt fünf (5) Wochen bzw. fünfundzwanzig (25) (US) Börsenstage. Das Angebot kann daher von 7. November 2014 bis einschließlich 12. Dezember 2014, 15 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden. Die Bieterin behält sich ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist vor. Zu den Einzelheiten der Abwicklung des Übernahmeangebotes wird auf Punkt 6. der Angebotsunterlage verwiesen.

4.5 Nachfrist

Für alle Inhaber von Beteiligungspapieren, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, wenn die Mindestannahmeschwelle bis zum Ende der Annahmefrist erreicht wurde (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG).

4.6 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Website der Flughafen Wien AG (www.viennaairport.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) publiziert sowie als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem freiwilligen öffentlichen Angebot.

4.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin (und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist oder – falls zutreffend, bis zum Ende der Nachfrist – keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) dennoch, Aktien zu besseren als in diesem Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger) innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist, bzw nach Ablauf der Nachfrist, Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neun (9) monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist (bzw, soweit anwendbar, nach Ablauf der Nachfrist) nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4.8 Überzeichnung des Angebotes

Für den Fall, dass die Anzahl der eingereichten Aktien die Anzahl der Angebotsaktien übersteigt, werden alle fristgerecht eingereichten Annahmeerklärungen (somit auch die während der Nachfrist eingegangenen Annahmeerklärungen) gemäß § 20 ÜbG verhältnismäßig zur Anzahl der

Angebotsaktien berücksichtigt. Für den Fall, dass diese Regel zu der Verpflichtung führt, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird auf die nächste ganze Zahl nach dem Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf- oder abgerundet.

5 Beurteilung des Angebotes aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Stakeholder

5.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

5.1.1 Gründe für das Angebot

IFM Investors berät und/oder verwaltet weltweit Investitionen in systemrelevante Infrastruktur, darunter auch Flughäfen. Dieses Angebot ermöglicht der Bieterin den Zugang zu einem führenden Flughafen im Zentrum ihres geographischen Schwerpunkts in Europa. Aus mehreren Gründen erachtet die Bieterin die Zielgesellschaft als attraktives Investment:

(A) ein überzeugendes Management-Team mit einem ausgezeichneten Ruf und einer klaren Strategie für die künftige Entwicklung des Flughafens;

(B) eine starke Kundenbasis mit einem Einzugsgebiet von 12 Millionen Menschen im Umkreis von zwei Autostunden;

(C) eine einzigartige Marktposition als bedeutendes und etabliertes Flughafendrehkreuz nach Osteuropa;

(D) moderne Infrastruktur, die Passagieren einen hochqualitativen Service bietet;

(E) ausreichende Kapazitäten am Flughafen, um das ansteigende Passagieraufkommen zu bewältigen; sowie

(F) günstige regulatorische Rahmenbedingungen für das zukünftige Wachstum des Flughafens.

Die Bieterin ist sich der Tragweite einer potenziellen Investition in ein so bedeutendes österreichisches Infrastrukturunternehmen voll und ganz bewusst. IFM Investors, als "Principal Advisor" von IFM GIF, investiert in systemrelevante Infrastrukturprojekte weltweit und tritt dabei – je nachdem – als

verantwortungsbewusster Eigentümer, Manager und/oder Berater in Bezug auf diese Vermögenswerte sowie als nachweislich langfristiger Investor auf.

5.1.2 Künftige Unternehmenspolitik

IFM GIF verfolgt eine langfristige Investitionspolitik und unterstützt dabei die nachhaltige Entwicklung der Investitionsunternehmen. IFM GIF verfügt sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel, als auch, über IFM Investors als ihren "Principal Advisor", über das Industrie Know-How, um die Zielgesellschaft (über die Bieterin) bei der Umsetzung ihrer langfristigen Ziele zu unterstützen und mit der Zielgesellschaft zum gemeinsamen Vorteil aller Gesellschafter zusammen zu arbeiten. Die Bieterin beabsichtigt derzeit, keinen Einfluss auf das Tagesgeschäft oder die zukünftige Strategie der Zielgesellschaft auszuüben. IFM GIF und IFM Investors sind aber durchaus bereit, der Zielgesellschaft (über die Bieterin) ihr Know-how im Flughafensektor zur Verfügung zu stellen, soweit dies vom Management und den kontrollierenden Gesellschaftern gewünscht wird.

5.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert inter alia einen gewissen Streubesitz bzw Marktkapitalisierung: Bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert). Auch wenn dieses Angebot vollständig angenommen wird, werden die relevanten Schwellenwerte für den Verbleib im Marktsegment Prime Market gemäß den aktuellen Börsenkursen bei Weitem überschritten.

Ein Delisting der Zielgesellschaft ist nicht das Ziel des Angebots. Ein Rückruf der Notierung zum amtlichen Handel der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die

gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Streubesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Aus der Sicht der Bieterin gibt es keine Hinweise, dass dies eine mögliche Konsequenz des Angebots sein könnte, sogar bei einer hohen Annahmquote. Ein Ausscheiden aus dem Prime Market Segment und die potenzielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

5.2 Darstellung der Interessen der Stakeholder

5.2.1 Auswirkungen auf die Flughafen Wien AG

Mit der Bieterin bzw. anderen Beteiligungen der Bieterin bestehen keine geografischen Überlappungen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Aktivitäten des Flughafens Wien und der Bieterin bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich, was die von der Bieterin gehaltenen anderen Flughafenbeteiligungen betrifft, gegebenenfalls ergänzen werden.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Unternehmensstrategie der Zielgesellschaft unverändert fortgesetzt wird und die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger im Falle einer Kapitalmaßnahme die finanzielle Position des Flughafens Wien positiv beeinflussen könnten.

5.2.2 Auswirkung auf die Aktionäre und Börsenotierung

Durch die Konzentration der Stimmrechte in einer möglichen Bandbreite von 20,0-29,9 % der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien AG – neben den Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre möglicherweise eingeschränkt. Die Konzentration des Stimmrechtsbesitzes kann sich durch das gegenständliche Angebotsverfahren erhöhen.

Eine Reduktion der Streubesitz-Quote könnte den Verbleib der FWAG Aktie im ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote für die Index-Zugehörigkeit ein wesentliches Kriterium neben Liquidität und Marktkapitalisierung darstellt.

Ein Delisting der Flughafen Wien AG ist nach Angaben der Bieterin aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebots (siehe Punkt 8.3 des Angebots). In Bezug auf die derzeitigen Kernaktionäre (zwei syndizierte Kernaktionäre Land Niederösterreich und Stadt Wien) ist dem Vorstand weder eine Verkaufsabsicht noch der Wunsch nach Delisting bekannt. Ebenso schließt der Vorstand ein Delisting der Flughafen Wien AG aus heutiger Sicht aus.

Sonstige unmittelbare Auswirkungen auf die Aktionäre der Flughafen Wien AG sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

5.2.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ausgehend von den erklärten geschäftspolitischen Zielen und Absichten und den beschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Minderheitsaktionärs sind keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Gesellschaft zu erwarten.

5.2.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Aufgrund der vorliegenden Angebotsunterlage der Bieterin sind auch keine Änderungen erkennbar, die das öffentliche Interesse berühren könnten. Die Annahme oder Ablehnung des Angebots hat daher nach Einschätzung des Vorstandes der Gesellschaft keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse.

6 Beurteilung des Angebotes durch den Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab und stellt stattdessen Überlegungen, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen, an.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standort), Kunden sowie Gläubiger ist durch das Angebot keine Veränderung der gegenwärtigen Position (insbesondere keine Verschlechterung) erkennbar.

Da es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und ist nicht an die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 ÜbG gebunden.

Der Vorstand weist nochmals darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, etc.) treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes bzw. der Wiener Börse eine große Rolle spielt. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren.

Ohne eine ausdrückliche Empfehlung abzugeben, können aus Sicht des Vorstandes folgende Argumente für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen:

6.1 Argumente gegen eine Annahme des Angebotes

6.1.1 Aus der Sicht des Vorstands

Die allfällige Annahme des Angebotes kann dazu führen, dass durch die Konzentration auf wenige Aktionärsgruppen eine Sperrminorität für Entscheidungen mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis bestehen könnte. Durch die Konzentration der Stimmrechte ab 25 % plus einer Aktie hätte die Bieterin eine Sperrminorität und könnte Entscheidungen, die eine 75 % Mehrheit in der Hauptversammlung

benötigen, wie etwa eine Kapitalerhöhung, die das Management für strategisch wichtig erachtet, verhindern (eine Barkapitalerhöhung ohne Bezugsrechtsausschluss könnte weiterhin bereits mit einfacher Mehrheit beschlossen werden). Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass es zur Zeit keine Pläne und auch keine aus heutiger Sicht absehbare Notwendigkeit für eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft gibt.

6.1.2 Aus der Sicht des Aktionärs

Sollte der vom Vorstand eingeschlagene Weg in Richtung einer nachhaltigen Unternehmenswertsteigerung zu Ergebnissteigerungen führen, würde der heutige Aktionär durch die Annahme des Angebots darauf verzichten, an dem künftigen Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Flughafen Wien AG zu partizipieren: Durch die Wachstumschancen der Zielgesellschaft besteht die Möglichkeit, dass weitere Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Werts der Aktien der Zielgesellschaft sowie der künftig an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende kommt. Sollte das vom Vorstand erwartete Wachstum in der globalen (insbesondere europäischen) Luftfahrt eintreten oder übertroffen werden, könnte der Unternehmenswert der Zielgesellschaft dadurch gesteigert werden. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.

6.2 Argumente für eine Annahme des Angebotes

6.2.1 Aus der Sicht des Vorstands

Für die Annahme des Angebots spricht, dass es sich bei der Bieterin um einen potenziellen Minderheitenaktionär mit finanzstarkem Background handelt, der nach eigenem Bekunden langfristige Investitionsstrategien verfolgt. Zudem kann die Bieterin wirtschaftlich unabhängiger agieren, da sie nicht an die europäische Wirtschaftsentwicklung gekoppelt ist. Bei zukünftigen Investitionsprojekten kann die Bieterin durch ihre Expertise und Erfahrung im Infrastrukturbereich, vor allem auch aufgrund der zahlreichen Beteiligungen an Flughäfen zukünftig ein unterstützender

Partner sein. (Aus der Sicht des Aktionärs wäre diese Auswirkung möglicherweise ein Argument gegen die Annahme des Angebots).

Die allfällige Annahme des Angebotes kann dazu führen, dass durch die Konzentration auf wenige Aktionärsgruppen Entscheidungen mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis rascher und einfacher beschlossen werden könnten.

6.2.2 Aus der Sicht des Aktionärs

Durch die Konzentration der Stimmrechte in einer möglichen Bandbreite von 20,0-29,9 % der stimmberechtigten Aktien der Flughafen Wien AG – neben den bereits bestehenden Anteilen der weiteren Kernaktionäre in der Höhe von insgesamt 50% – ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre stark eingeschränkt.

Da die Kernaktionäre Wien Holding für Stadt Wien, NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH für das Land Niederösterreich sowie die Mitarbeiterstiftung bereits im Vorfeld eine Annahme des Angebots ausgeschlossen haben, müssten die angestrebten 20,0% bis 29,9% der stimmberechtigten Aktien aus dem derzeitigen Streubesitz abgezogen werden, was diesen spürbar verringern würde. Eine Reduktion der Streubesitz-Quote sowie damit einhergehend eine Verringerung der Börsenumsätze könnte den Verbleib der FWAG Aktie im ATX im Wettbewerb mit anderen an der Wiener Börse gelisteten Aktien negativ beeinflussen, da die Streubesitz-Quote und Liquidität der Aktie ebenso wie die Marktkapitalisierung ein wesentliches Kriterium für die Index-Zugehörigkeit darstellt. Die Aktie könnte durch die Zurückstufung in den ATX-Prime Markt durch verminderte Aufmerksamkeit internationaler Investoren und Analysten an Attraktivität verlieren. Durch den verringerten Streubesitz würde zudem die Aktie schwerer handelbar sein und die Einstiegs- bzw. Ausstiegshürde könnte für Investoren größer werden. Diese Faktoren könnten sich zukünftig negativ auf den Aktienkurs der FWAG Aktie auswirken. (Aus der Sicht des Vorstandes wäre diese Auswirkung negativ zu beurteilen.)

Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, sechs, zwölf, vierundzwanzig und sechsunddreißig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten möglicherweise außerhalb des Angebots auch aufgrund der beschränkten Liquidität des Titels schwer erzielbar sein.

Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Verkehrsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Zielgesellschaft auswirken.

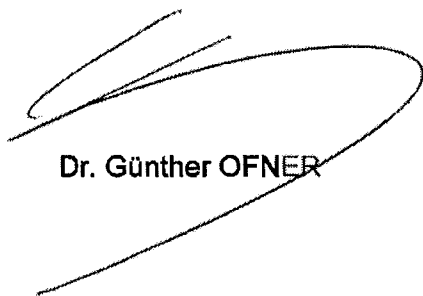
7 Sonstige Angaben

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Flughafen Wien AG steht die Investor Relations Abteilung der FWAG unter der Telefonnummer +43 (0)1 7007-0 und der E-Mail investor-relations@viennaairport.com zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der Flughafen Wien AG (www.viennaairport.com).

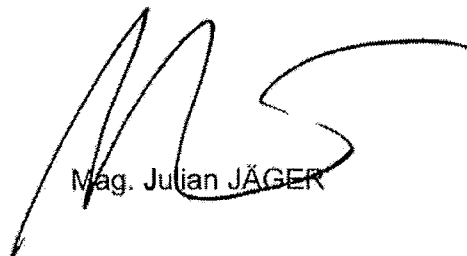
Die Flughafen Wien AG hat die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, Am Heumarkt 13, 1030 Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

Wien, am 13.11.2014

Der Vorstand der Flughafen Wien AG



Dr. Günther OFNER



Mag. Julian JÄGER

Anlage 3

Äußerung des Aufsichtsrates der
Zielgesellschaft

Äußerung des Aufsichtsrates

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

zum

freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

Airports Group Europe S.à r.l.

(kurz:“Bieterin”)

Airports Group Europe S.à r.l hat am 07.11.2014 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff Übernahmegesetz für den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung zwischen 20,0 % und 29,9 % des Grundkapitals an der Flughafen Wien AG veröffentlicht. Die Wirksamkeit des Angebotes hängt jedoch von aufschiebenden Bedingungen ab, die während der Annahmefrist eintreten müssen (siehe Punkt 5.1 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*").

Alleingesellschafterin der Bieterin ist IFM Luxembourg No. 2 S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 6C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*IFM Luxembourg*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von IFM Luxembourg ist Codan Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Codan Trust*").

Codan Trust hält alle Anteile an IFM Luxembourg treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("*IFM GIF*").

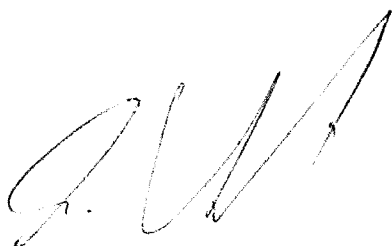
Hinsichtlich weiterer Details zur Eigentümerstruktur der Bieterin wird auf die Angebotsunterlage der Bieterin zu Punkt 2 verwiesen.

Gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsen Tagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsen Tage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, keine abschließende Empfehlung bezüglich der Annahme oder Ablehnung des Angebotes abzugeben und von einer ausführlichen Äußerung zum Angebot Abstand zu nehmen. Der Aufsichtsrat verweist auf die ausführliche Äußerung des Vorstandes gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und Argumente dargestellt, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

13. November 2014



Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Ing. Ewald Kirschner

Anlage 4

Versicherungsbestätigung gemäß
§ 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG

Fachbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung
Tel und Fax+43 (0) 50 350 – *
1010 Wien, Schottenring
E-Mail: m.scheiblauer@staedtische.co.at

Übernahmekommission
zHd Herr Dr. Martin Winner
Seilergasse 8/3
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen,	Sachbearbeiter Hr. Scheiblauer, M.A.	Durchwahl Telefon 21524	Durchwahl Fax 99-21524	Datum 14.11.2014
-------------	--------------------	----------------	---	----------------------------	---------------------------	---------------------

Betrifft:
HHP Wirtschaftsprüfung GmbH
Am Heumarkt 13, 1030 Wien
Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz
Polizze Nr.: 98-P194.273-3

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen, dass für die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, Am Heumarkt 13, 1030 Wien Versicherungsschutz im Sinne von § 9 Übernahmegesetz für deren Tätigkeit als Sachverständiger gem. §13 i.V.m. §9 Abs. 2 Übernahmegesetz, BGBl. I, Nr. 127/1998 der Zielgesellschaft Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien Flughafen, besteht.

Versicherungssumme:

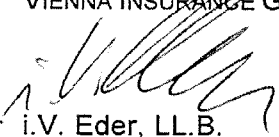
EUR 7,300.000,-- (einfaches aggregate limit für die gesamte Projektdauer) für Reine Vermögensschäden.


Vertragslaufzeit: 21.10.2014 – 19.11.2015 jeweils Null Uhr

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Hochachtungsvoll

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
VIENNA INSURANCE GROUP


i.V. Eder, LL.B.


i.A. Scheiblauer, M.A.

Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe
(AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an einen Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.